

„Südliches Anhalt“



Pfingstbrauch/ Pfingstherkunft

*Pfingsten - was ist das eigentlich?
Warum feiert man Pfingsten?
Woher stammt der Brauch?*

Lesen Sie die folgenden Erklärungen:

Pfingsten - die Bedeutung:

Pfingsten „das Fest des Heiligen Geistes“ gehört zu den ältesten christlichen Festen. Den Stellenwert von Ostern oder Weihnachten hat es allerdings nie erreicht. Das Pfingstfest bildet den Schlusspunkt eines zusammengehörenden Zeitraums, der mit Ostern beginnt und 50 Tage umfasst. Das Wort Pfingsten ist griechischen Ursprungs (pentekoste = fünfzig). Nach kirchlicher Lehre ist der Heilige Geist in die Welt gesandt worden, um das Wort und das Werk Jesu Christi zu erhalten. Noch im 4. Jahrhundert feierten die Christen an Pfingsten auch die in der Apostelgeschichte erwähnte Himmelfahrt Christi (Apg. 1,1-11), und nachdem sich Christi Himmelfahrt zu einem eigenständigen Fest entwickelt hatte, wurde Pfingsten zum Fest des Heiligen Geistes erhoben.

Eine beliebte Zierpflanze, die nach dem Pfingstfest benannt ist, ist die „Pfingstrose“. Sie steht jedoch nur aufgrund ihrer Blütezeit und weniger inhaltlich in Bezug zu dem Spätfrühjahrsfest in Zusammenhang.

Edderitz
Fraßdorf
Glauzig
Görzig
Gröbzig
Großbadegast
Hinsdorf
Libehna
Maasdorf
Meilendorf
Piethen
Prosigk
Quellendorf
Radegast
Reupzig
Riesdorf
Scheuder
Schortowitz
Trebichau a. d. Fuhne
Weißandt-Gölsau
Wieskau
Zehbitz

Die Freiwillige Feuerwehr Wörbzig stellt sich vor

Die Freiwillige Feuerwehr Wörbzig ist eine **Ortsfeuerwehr der Stadt Gröbzig**.

Sie wurde 1937 gegründet und feiert somit 2007 das 70. Jubiläum ihres Bestehens. Die Wehr besteht aus 4 aktiven Kameradinnen und 16 aktiven Kameraden sowie einem Kameraden der Altersabteilung.

Die Jugendfeuerwehr ist zurzeit nicht so gut besetzt.

Mit Einsatzbekleidung und technischer Ausrüstung sind wir, gemäß der bestehenden Normen und dank der guten Zusammenarbeit mit unserem (Gemeinderat vor 2004) Ortschaftsrat gut ausgestattet.

Besondere Höhepunkte in unserem Feuerwehrleben waren die Einweihung unseres neuen Gerätehauses 1999 und die Weihe unserer durch den Gemeinderat gestifteten Feuerwehrfahne im Jahre 2003.

Im Jahr 2005 hatte unsere Feuerwehr neben den monatlichen Schulungen und Ausbildungen 5 Alarমেinsätze mit 35,5 Stunden Einsatzzeit, 8 Einsätze zur Hilfe in der Gemeinde bzw. Erhaltung der Einsatzbereitschaft der Feuerwehr mit 151 Stunden.

Außerdem unterstützten wir andere Feuerwehren bei der Durchführung von Wettkämpfen oder Dorffesten. Zur gemeinsamen Jahresabschlussübung im Unterabschnitt Südliches Anhalt WEST am 2. Oktober 2005 in Weißandt-Göolzau war unsere Feuerwehr mit 8 Kameradinnen und Kameraden sowie 2 Fahrzeugen anwesend. Zusammenfassend leisteten die Kameradinnen und Kameraden der Ortsfeuerwehr der Stadt Gröbzig im Jahr 2005 insgesamt 310 Stunden, neben den regulären monatlichen Schulungen und Ausbildungen, ehrenamtlich und unentgeltlich in ihrer Freizeit zum Schutz der Bürger in unserem Ort.

Wir Kameradinnen und Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr Wörbzig sind stolz auf unsere Feuerwehr und leisten gern unseren Beitrag zum Schutz unserer Bürger in unserem Ort. An dieser Stelle möchte ich allen Kameradinnen und Kameraden der Ortsfeuerwehr Wörbzig danken, die es in einer solch schwierigen Zeit für selbstverständlich halten ihre Feuerwehrfrau bzw. ihren Feuerwehrmann zu stehen.

Lüdicke

Ortswehrleiter der Freiwilligen Feuerwehr Wörbzig



Amtliche Mitteilungen

VGem „Südliches Anhalt“

Achtung

geänderte Öffnungszeiten

in der Außenstelle Quellendorf ab 1. Juni 2006 !!

Werte Bürgerinnen und Bürger,

die Öffnungszeiten der **Verwaltungsausßenstelle Quellendorf** sind ab **1. Juni 2006** wie folgt geändert:

montags:	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr
mittwochs:	09.00 Uhr bis 11.00 Uhr 13.00 Uhr bis 15.30 Uhr

Die Öffnungszeiten der Verwaltungshauptstelle in Weißandt-Gölzau und der Außenstelle in Gröbzig bleiben unverändert bestehen. Ich bitte um Beachtung!

gez. Nössler

Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes

Gemeinde Glauzig

Öffentliche Bekanntmachung

Am Montag, dem 12.06.2006, 19.00 Uhr findet im Gemeindebüro Glauzig eine öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Gemeinderates Glauzig statt.

Tagesordnung

A: Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der anwesenden Mitglieder
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit
4. Feststellung des öffentlichen Teils der Tagesordnung und der dazu vorliegenden Anträge
5. Feststellung des Mitwirkungsverbot
6. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift des öffentlichen Teils der letzten Gemeinderatssitzung und ggf. Beschlussfassung über die Einwendungen
7. Bericht des Bürgermeisters über die im nichtöffentlichen Teil der vorangegangenen Gemeinderatssitzung gefassten Beschlüsse
8. Informationen des Bürgermeisters
9. Anfragen der Gemeinderäte (öffentlich)
10. Einwohnerfragestunde
11. Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

B: Nichtöffentlicher Teil

12. Feststellung des nichtöffentlichen Teils der Tagesordnung und der dazu vorliegenden Anträge
 13. Feststellung des Mitwirkungsverbot
 14. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift des nichtöffentlichen Teils der letzten Gemeinderatssitzung und ggf. Beschlussfassung über die Einwendungen
 15. Informationen des Bürgermeisters (nichtöffentlich)
- Beratung und Beschlussfassung:**
16. Garagen auf fremden Grund und Boden
 17. Änderung Nutzungsvertrag Sportplatz Glauzig
 18. Beratung und Beschlussfassung zur gemeindlichen Stellungnahme gemäß § 36 BauGB zu Bauanträgen
 19. Anfragen der Gemeinderäte (nichtöffentlich)
 20. Schließung der Sitzung

Glauzig, d. 19.05.2006

gez. Schöbe
Bürgermeister

Stadt Gröbzig

In der Sitzung des Stadtrates der Stadt Gröbzig am 18.05.2006 wurden folgende Beschlüsse gefasst

B-Nr.	Beschluss ...
GRÖ-SR-49-08/2006	zur Aufhebung des Beschlusses GRÖ-SR-35-05/2006 der Satzung über die Erhebung von einmaligen Straßenausbaubeiträgen für die öffentlichen Verkehrsanlagen im Gebiet der Stadt Gröbzig und dem Ortsteil Wörbzig vom 16.03.2006
GRÖ-SR-50-08/2006	über die Satzung über die Erhebung von einmaligen Straßenausbaubeiträgen für die öffentlichen Verkehrsanlagen im Gebiet der Stadt Gröbzig und dem Ortsteil Wörbzig vom 16.03.2006
GRÖ-SR-51-08/2006	über die Vergabe von Planungsleistungen
GRÖ-SR-52-08/2006	über eine Grundstücksangelegenheit
GRÖ-SR-53-08/2006	über eine Grundstücksangelegenheit
GRÖ-SR-54-08/2006	zur Stellungnahme der Stadt Gröbzig zum Bebauungsplan Nr. 41 „Am Hollandspeicher“ der Stadt Köthen
GRÖ-SR-55-08/2006	Ermächtigungsbeschluss - Vergabe Sanierung Dach Synagoge Gröbzig

Satzung über die Erhebung von einmaligen Straßenausbaubeiträgen für die öffentlichen Verkehrsanlagen im Gebiet der Stadt Gröbzig und dem Ortsteil Wörbzig

Soweit die Neufassung der Satzung einen vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Eingemeindung liegenden Zeitraum erfasst, handelt die aufnehmende Gemeinde (Stadt Gröbzig) als Rechtsnachfolger anstelle der aufgenommenen Gemeinde (OT Wörbzig).

Aufgrund der §§ 4, 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), in der jetzt gültigen Fassung und aufgrund der §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), in der jetzt gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Gröbzig am 18.05.2006 die folgende Satzung erlassen:

§ 1

Einmalige Beiträge für Verkehrsanlagen

(1) Die Stadt Gröbzig erhebt einmalige Beiträge zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von Verkehrsanlagen (Straßen, Wege, Plätze sowie selbstständige Grünanlagen und Parkeinrichtungen).

1. „Erweiterung“ ist jede flächenmäßige Vergrößerung einer fertig gestellten Anlage oder deren Ergänzung durch weitere Teile, also jede zusätzliche Inanspruchnahme vorher nicht Straßenzwecken dienender Flächen.
2. Eine „Verbesserung“ liegt vor, wenn sich der Zustand der Anlage oder der Teilanlage nach dem Ausbau insbesondere hinsichtlich der räumlichen Ausdehnung, der funktionalen Aufteilung der Gesamtfläche oder der Art ihrer Befestigung von ihrem ursprünglichen Zustand im Zeitpunkt der erstmaligen oder letzten nachmaligen Herstellung bzw. Erneuerung in einer Weise unterscheidet, die positiven Einfluss auf ihrer Benutzbarkeit hat.
3. „Erneuerung“ ist die Ersetzung einer abgenutzten Anlage durch eine neue Anlage von gleicher räumlicher Ausdehnung, gleicher funktionaler Aufteilung der Fläche und gleichwertiger Befestigungsart.

(2) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht, soweit Erschließungsbeiträge nach den §§ 127 ff. BauGB zu erheben sind.

§ 2

Beitragsfähiger Aufwand

(1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für:

1. den Erwerb und die Freilegung der für die Durchführung der in § 1 genannten Maßnahmen benötigten Grundflächen einschließlich der Nebenkosten,
 2. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von Fahrbahnen, auch von Ortsdurchfahrten, sofern die Stadt Baulastträger nach § 42 StrG LSA ist und keine anderweitigen gesetzlichen Regelungen getroffen sind,
 3. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von Wegen, Fußgängerzonen und Plätzen, selbstständigen Grünanlagen und Parkeinrichtungen,
 4. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von:
 - a) Rad- und Gehwegen
 - b) Park- und Halteflächen, die Bestandteil der Verkehrseinrichtung sind
 - c) Straßenbegleitgrün (unselbstständige Grünanlagen)
 - d) Einrichtungen zur Oberflächenentwässerung der Straße
 - e) Randsteinen und Schrammborden
 - f) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - g) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 - h) Straßenbeleuchtungseinrichtungen
 5. die Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung.
- (3) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören auch die Aufwendungen für die Fremdfinanzierung der in Abs. 1 bezeichneten Maßnahmen.
- (4) Nicht beitragsfähig sind die Kosten für:
1. die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der in Abs. 1 genannten Anlagen
 2. Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen).

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.
- (2) Der beitragsfähige Aufwand kann für die gesamte Einrichtung oder für selbstständig nutzbare Abschnitte der Einrichtung (Abschnittsbildung) ermittelt werden.
- (3) Der beitragsfähige Aufwand für eine Einrichtung oder einen selbstständigen Abschnitt der Einrichtung kann jeweils für die einzelne Ausbaumaßnahme insgesamt, aber nach Maßgabe des § 6 auch gesondert für den Grunderwerb, die Freilegung und für nutzbare Teile der Verkehrseinrichtung ermittelt werden (Aufwandsspaltung).

§ 4

Ermittlung des umlagefähigen Aufwandes - Vorteilsbemessung

- (1) Der umlagefähige Aufwand ist der Anteil des beitragsfähigen Aufwandes nach § 3, der nicht durch den Gemeindeanteil entsprechend Abs. 2 und Zuschüsse Dritter entsprechend der Anrechnungsvorschrift nach Abs. 3 gedeckt ist. Er ist von den Beitragspflichtigen anteilig entsprechend (Abs. 4) zu tragen.
- (2) Die Stadt trägt zur Abgeltung des öffentlichen Interesses den Anteil des beitragsfähigen Aufwandes, der
1. auf die Inanspruchnahme der Verkehrsanlagen durch die Allgemeinheit entfällt.
 2. bei der Verteilung des Aufwandes nach § 5 auf ihre eigenen Grundstücke entfällt.
- (3) Zuschüsse Dritter werden, soweit es sich dabei um Zuschüsse des Landes Sachsen-Anhalt bzw. um solche privater Zuschussgeber handelt und der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt, je hälftig auf den von der Stadt nach Abs. 2 und auf den von den Beitragspflichtigen nach Abs. 4 zu tragenden Anteil am beitragsfähigem Aufwand angerechnet. Andere öffentliche Zuschüsse, insbesondere solche aus Bundesmitteln, sind zunächst ausschließlich auf den Gemeindeanteil anzurechnen, soweit der Zuschussgeber nicht ausdrücklich eine andere Verwendung vorsieht. Sofern der der Stadt anzurechnende Zuschussbetrag im Falle des Satzes 1 die Höhe des von ihr zu tragenden Anteils übersteigt, ist der Restbe-

trag zu Gunsten der Beitragspflichtigen anzurechnen; im Falle des Satzes 2 gilt dies nur dann, wenn der Zuschussgeber dies zulässt.

(4) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand beträgt für den Ausbau von:

1. Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen (Anliegerstraßen)

Teileinrichtung	Anteil der Beitragspflichtigen
Fahrbahn; einschließlich der unter § 2 Abs. 1 Nr. 4 genannten Hilfseinrichtungen	60 %
Radweg, Rad- und Gehweg als kombinierte Anlage einschließlich der unter § 2 Abs. 1 Nr. 4 genannten Hilfseinrichtungen	60 %
Parkflächen (unselbstständige)	70 %
Gehweg einschließlich der unter § 2 Abs. 1 Nr. 4 genannten Hilfseinrichtungen	70 %
Oberflächenentwässerung, Straßenbeleuchtung	70 %
unselbstständige Grünanlagen bzw. Straßenbegleitgrün	50 %

2. Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Nr. 3 sind (Haupterschließungsstraßen)

Teileinrichtung	Anteil der Beitragspflichtigen
Fahrbahn; einschließlich der unter § 2 Abs. 1 Nr. 4 genannten Hilfseinrichtungen	30 %
Radweg, Rad- und Gehweg als kombinierte Anlage einschließlich der unter § 2 Abs. 1 Nr. 4 genannten Hilfseinrichtungen	30 %
Parkflächen (unselbstständige)	60 %
Gehweg einschließlich der unter § 2 Abs. 1 Nr. 4 genannten Hilfseinrichtungen	50 %
Oberflächenwässerung, Straßenbeleuchtung	50 %
unselbstständige Grünanlagen bzw. Straßenbegleitgrün	50 %

3. Straßen, die überwiegend dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes- und Landesstraßen (Hauptverkehrsstraßen)

Teileinrichtung	Anteil der Beitragspflichtigen
Fahrbahn; einschließlich der unter § 2 Abs. 1 Nr. 4 genannten Hilfseinrichtungen	20%
Radweg, Rad- und Gehweg als kombinierte Anlage einschließlich der unter § 2 Abs. 1 Nr. 4 genannten Hilfseinrichtungen	20 %
Parkflächen (unselbstständige)	50 %
Gehweg einschließlich der unter § 2 Abs. 1 Nr. 4 genannten Hilfseinrichtungen	50 %
Oberflächenentwässerung, Straßenbeleuchtung	50 %

- | | | |
|----|--|------|
| 4. | Bushaltestellen | 20 % |
| 5. | Wege, die in erster Linie zur Benutzung durch die Eigentümer der anliegenden land- und forstwirtschaftlichen Grundstücke bestimmt sind und die regelmäßig in erster Linie von diesem Personenkreis bzw. deren Pächtern benutzt werden
(Wirtschaftswege) | 40 % |
| 6. | selbstständige Grünanlagen und selbstständige Parkflächen | 60 % |
| 7. | Fußgängerzonen und Plätze | 40 % |

(5) Für in Absatz 4 nicht genannte Verkehrseinrichtungen, insbesondere für Fußgängergeschäftsstraßen, verkehrsberuhigte Wohnstraßen und sonstige Fußgängerstraßen werden die Anteile der Beitragspflichtigen am Aufwand im Einzelfall durch eine gesonderte Satzung festgesetzt.

(6) Im Sinne des Absatzes 5 gelten als

1. Fußgängergeschäftsstraßen:
Straßen nach Abs. 4 Nr. 1 und 2, in denen die Frontlänge der Grundstücke mit Ladengeschäften oder Gaststätten im Erdgeschoss überwiegt und die zugleich in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine zeitlich begrenzte Nutzung für den Anliegerverkehr möglich ist;
2. Verkehrsberuhigte Bereiche:
als Mischfläche gestaltete Anliegerstraßen, die in ihrer ganzen Breite von Fußgängern benutzt werden dürfen, jedoch auch mit Kraftfahrzeugen benutzt werden können;
3. sonstige Fußgängerstraßen:
Anliegerstraßen, die in ihrer Gesamtbreite von Fußgängern benutzt werden dürfen, auch wenn eine Nutzung für den Anliegerverkehr mit Kraftfahrzeugen möglich ist.

§ 5

Beitragsmaßstab

(1) Beitragsmaßstab für die Verteilung des umlagefähigen Aufwandes nach § 4 auf die Beitragspflichtigen ist die mit einem - nach der Anzahl der Vollgeschosse in der Höhe gestaffelten - Nutzungsfaktor vervielfältigte Grundstücksfläche (Vollgeschossmaßstab).

(2) Grundstück im Sinne der nachfolgenden Regelung ist grundsätzlich das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechtes. Ist ein vermessenes und im Bestandsverzeichnis des Grundbuches unter einer eigenen Nummer eingetragenes Grundstück nicht vorhanden, so gilt die von dem Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. Als für die Beitragsermittlung maßgebliche Grundstücksfläche gilt:

1. die gesamte Grundstücksfläche für Grundstücke
 - a) die im vollen Umfange der Bebaubarkeit zugänglich sind, also mit ihrer gesamten Fläche innerhalb eines Bebauungsplanes nach § 30 BauGB, innerhalb einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles nach § 34 Abs. 1 BauGB liegen,
 - b) für die im Bebauungsplan oder in einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB eine der baulichen bzw. gewerblichen Nutzung vergleichbare Nutzung festgesetzt ist, insbesondere Sport-, Fest- oder Campingplatz, Schwimmbad, Friedhof oder Kleingartengelände, oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden,
 - c) im Außenbereich oder die wegen entsprechender Festsetzungen nur in anderer Weise, z. B. nur landwirtschaftlich, genutzt werden können,
2. für Grundstücke, die mit ihrer Fläche teilweise innerhalb eines Bebauungsplanes nach § 30 BauGB oder innerhalb einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Grundstücksfläche, die innerhalb des Bebauungsplanes oder innerhalb der Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegt,
3. für Grundstücke, die teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles nach § 34 Abs. 1 BauGB und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen:
 - a) bei Grundstücken, die an die Verkehrsanlage grenzen, die Gesamtfläche des Grundstückes, höchstens jedoch die Grundstücksfläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer dazu verlaufenden Linie in einer Tiefe von 50 m,

b) bei Grundstücken, die nicht unmittelbar an die Verkehrsanlage grenzen, mit dieser aber durch einen eigenen Weg oder durch einen rechtlich gesicherten Zugang verbunden sind, die gesamte Grundstücksfläche, höchstens jedoch die Grundstücksfläche zwischen der der Verkehrsanlage zugewandten Grundstücksgrenze und einer dazu verlaufenden Linie in einer Tiefe von 50 m.

4. für Grundstücke, die über die tiefenmäßige Begrenzung nach Nr. 3 hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Grundstücksflächen zwischen der jeweiligen Straßengrenze (Nr. 3a) bzw. der der Verkehrsanlage zugewandten Grundstücksgrenze (Nr. 3b) und einer hinter der übergreifenden Bebauung oder übergreifenden gewerblichen Nutzung verlaufenden Linie,
5. für Grundstücke im Sinne der Nr. 2 - 4 gesondert die im Außenbereich befindliche Teilfläche,
6. für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung eine der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, insbesondere Abfalldeponien, die Grundstücksfläche, auf die sich die Planfeststellung bezieht.

(3) die Anzahl der Vollgeschosse ist unter Berücksichtigung einer lichten Höhe von 2,30 m nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften zu ermitteln.

Für die Zahl der Vollgeschosse nach Absatz 1 gilt:

1. bei Grundstücken, die innerhalb eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, die dort festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse; hat ein Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 BauGB erreicht, sind die dort getroffenen Festsetzungen maßgebend bei Grundstücken, die innerhalb eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, der/die an Stelle der Vollgeschosse nur die Höhe der baulichen Anlage festsetzt, ist die Zahl der Vollgeschosse wie folgt zu ermitteln:
 - a) für Grundstücke außerhalb ausgewiesener Industrie- und Gewerbegebiete die festgesetzte höchstzulässige Höhe der baulichen Anlage geteilt durch 2,5,
 - b) für Grundstücke innerhalb ausgewiesener Industrie- und Gewerbegebiete die festgesetzte höchstzulässige Höhe der baulichen Anlage geteilt durch 3,5.
3. bei Grundstücken, die innerhalb eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, der/die an Stelle der Vollgeschosse nur die Baumassenzahl der baulichen Anlage festsetzt, ist die Zahl der Vollgeschosse zu ermitteln, indem die festgesetzte höchstzulässige Baumassenzahl durch 3,5 geteilt wird.
4. bei Grundstücken, die außerhalb eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen oder für die in einem Bebauungsplan oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB weder die Zahl der Vollgeschosse noch eine Baumassenzahl bzw. eine zulässige Gebäudehöhe bestimmt sind, die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse oder, soweit im Bebauungsplan oder in einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB Festsetzungen für diese Grundstücke erfolgt sind, die dort festgesetzten oder nach Nr. 2 und 3 berechneten Vollgeschosse,
5. bei Grundstücken, die mit einer Kirche bebaut sind, die Zahl von einem Vollgeschoss; dies gilt für Türme, die nicht Wohn-, gewerblichen oder industriellen Zwecken oder einer freiberuflichen Nutzung dienen, entsprechend,
6. bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan oder in einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB „sonstige Nutzung“ festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB tatsächlich so genutzt werden, insbesondere als Sport-, Fest- oder Campingplatz, Schwimmbad, Friedhof oder Kleingartengelände, ist als Nutzungsmaß ein Vollgeschoss anzusetzen,
7. bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, gilt die festgesetzte Zahl der Geschosse oder, soweit keine Festsetzung erfolgt ist, die tatsächliche Zahl der Garagen- oder Stellplatzgeschosse, mindestens jedoch ein Vollgeschoss,

8. für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB) gilt:
 - a) die Zahl der Vollgeschosse nach der genehmigten oder bei nicht genehmigten oder geduldeten Bauwerken nach der tatsächlichen Bebauung.
 - b) bei Grundstücken, für die durch Planfeststellungsbeschluss eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, wird - bezogen auf die Fläche nach Abs. 2 Nr. 6 - ein Vollgeschoss angesetzt.
9. Wird die Zahl der nach Nr. 1 bis 8 ermittelten Vollgeschosse durch die tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse überschritten, ist die Anzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse der Berechnung zu Grunde zu legen.
10. Sind auf einem Grundstück mehrere Gebäude mit unterschiedlicher Zahl von Vollgeschossen zulässig oder vorhanden, gilt die bei der überwiegenden Baumasse vorhandene Zahl.

(4) Der Nutzungsfaktor, mit welchem die nach Abs. 2 ermittelte Grundstücksfläche unter Berücksichtigung der nach Abs. 3 ermittelten Vollgeschosse zu vervielfältigen ist, beträgt im Einzelnen:

1. für bebaute oder bebaubare, gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare bzw. industriell genutzte oder nutzbare Grundstücke bei:

a) eingeschossiger Bebaubarkeit	1,00
b) für das zweite und jedes weitere zulässige Vollgeschoss	0,25
2. für Grundstücke mit untergeordneter Bebauung, z. B. Stellplatz- und Garagengrundstücke, bei:

a) eingeschossiger Bebaubarkeit	0,75
b) für jedes weitere zulässige Vollgeschoss	0,25
3. für Grundstücke mit sonstiger Nutzung im Sinne des Abs. 2 Nr. 1b
 - a) soweit eine Bebauung besteht, für die Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch eine Grundflächenzahl von 0,2 ergibt für das erste Vollgeschoss

1,00

 - b) für jedes weitere Vollgeschoss

0,25

 - c) für die verbleibende Teilfläche

0,50

4. für unbebaubare Grundstücke sowie (auch bebaute) Grundstücke im Außenbereich
 - a) Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserbestand

0,02

 - b) Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland

0,04

 - c) gewerblicher Nutzung ohne Baulichkeiten (z. B. Bodenabbau)

1,00

 - d) gewerblicher Nutzung mit Bebauung, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt
 - aa) für das erste Vollgeschoss

1,50

 - bb) für jedes weitere Vollgeschoss

0,375

 - cc) für die verbleibende Teilfläche entsprechend lit. c)

1,00

 - e) auf denen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen oder Nebengebäude vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt
 - aa) bei eingeschossiger Bebauung

1,00

 - bb) für jedes weitere Vollgeschoss

0,25.

(5) Für Grundstücke in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten (§ 11 BauNVO) wird die nach Abs. 2 bis Abs. 4 ermittelte Verteilungsfläche um 10 v. H. erhöht (gebietsbezogener Artzuschlag).

Dies gilt entsprechend für ausschließlich gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzte Grundstücke in sonstigen Baugebieten. Bei teilweise gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzten Grundstücken (gemischt genutzte Grundstücke) in sonstigen Baugebieten erhöhen sich die Maßstabsdaten um 10 v. H. (grundstücksbezogener Artzuschlag).

(6) Ergeben sich bei der Ermittlung der beitragspflichtigen Fläche Bruchzahlen, werden diese auf volle Quadratmeter auf- oder abgerundet.

§ 6

Aufwandsspaltung

Ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge kann der Straßenausbaubeitrag selbstständig erhoben werden für

1. den Grunderwerb für die öffentliche Einrichtung,
2. die Freilegung der Fläche für die öffentlichen Einrichtung,
3. die Fahrbahn,
4. den Radweg,
5. den Gehweg,
6. die unselbstständigen Parkflächen,
7. die Oberflächenentwässerung,
8. die unselbstständigen Grünanlagen,
9. die Straßenbeleuchtung

§ 7

Entstehung der sachlichen und persönlichen Beitragspflichten

(1) Die sachliche Beitragspflicht entsteht mit der Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme.

(2) Die beitragsfähige Maßnahme ist beendet, wenn die technischen Arbeiten gemäß dem gemeindlichen Bauprogramm abgeschlossen sind und der Aufwand berechenbar ist und die erforderlichen Grundflächen im Eigentum der Stadt stehen.

(3) In den Fällen einer Aufwandsspaltung (§ 6) entsteht die sachliche Beitragspflicht mit der Beendigung der Teilmaßnahme.

(4) Bei der Abrechnung von selbstständig nutzbaren Abschnitten (§ 3 Abs. 2) entsteht die sachliche Beitragspflicht mit der Beendigung der Abschnittsmaßnahme.

(5) Die persönliche Beitragspflicht entsteht mit Bekanntgabe des Beitragsbescheides an den nach § 9 Beitragspflichtigen.

§ 8

Vorausleistungen, Ablösung des Ausbaubeitrages

(1) Sobald mit der Durchführung der Maßnahmen begonnen worden ist, kann die Stadt Vorausleistungen bis zur Höhe der voraussichtlichen Beitragsschuld erheben.

(2) Der Beitrag kann im Ganzen vor Entstehen der sachlichen Beitragspflichten durch Abschluss eines Ablösungsvertrages abgelöst werden. Der Ablösung wird unter Berücksichtigung der zu erwartenden Kostenentwicklung die abgezinsten voraussichtliche Beitragsschuld zu Grunde gelegt.

§ 9

Beitragsschuldner

(1) Beitragspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch in der Fassung vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2494), zuletzt geändert durch Art. 3 des Vermögensrechtsanpassungsgesetzes vom 4. Juli 1995 (BGBl. I S. 895) belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

(2) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte i. S. v. § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes in der Fassung vom 29. März 1994 (BGBl. I S. 709).

§ 10

Fälligkeit

Der Beitrag wird zu dem im Bescheid angegebenen Zahlungstermin, frühestens jedoch einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides an den nach § 9 zu bestimmenden Beitragsschuldner fällig.

§ 11

Auskunftsspflicht

Die Beitragspflichtigen sind verpflichtet, der Stadt alle zur Ermittlung der Beitragsgrundlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen, auf Verlangen geeignete Unterlagen vorzulegen und jeden Eigentumswechsel, jede Veränderung der Grundstücksgröße bzw. der

Anzahl der Vollgeschosse sowie jede Nutzungsänderung anzuzeigen.

§ 12

Billigkeitsregelungen

(1) Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können entsprechend § 13a Abs. 1 KAG-LSA ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

(2) Als Grundstücksfläche nach § 5 gilt bei übergroßen Grundstücken, die nach ihrer tatsächlichen Nutzung überwiegend Wohnzwecken dienen oder dienen werden (Wohngrundstücke), in beplanten und unbeplanten Gebieten höchstens die Fläche, die 30 v. H. oder mehr über der durchschnittlichen Grundstücksfläche liegt. Bei Wohngrundstücken beträgt die durchschnittliche Grundstücksgröße 847,0 m². Als übergroß gelten solche Wohngrundstücke, die 30 v. H. oder mehr über dieser Durchschnittsgröße liegen. Die Fläche beträgt somit 1.101,0 m². Diese Grundstücke werden daher nur mit einer Fläche von 1.101,0 m² herangezogen.

(3) Für Grundstücke, die von mehr als einer, nach dieser Satzung beitragsfähigen Verkehrsanlage erschlossen werden, wird der Beitragsmaßstab durch die Anzahl dieser geteilt. Dies gilt entsprechend für Grundstücke, die zu einer Verkehrsanlage nach dieser Satzung Zufahrt haben oder nehmen können und zusätzlich durch eine Erschließungsanlage erschlossen werden, für die Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch erhoben wurden oder zu erheben sind. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Grundstücke, die überwiegend gewerblich genutzt werden. Die entstehende Differenz trägt die Stadt.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

Verstößt ein Beitragspflichtiger gegen seine Auskunftspflicht nach § 11 der Satzung oder begeht sonst eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 16 Abs. 2 KAG-LSA, kann diese mit einem Bußgeld bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden.

§ 14

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 10.07.2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Gröbzig vom 21.04.2005, bekannt gemacht am 06.05.2005, außer Kraft. Weiterhin tritt die Straßenausbaubeitragssatzung der Gemeinde Wörbzig vom 02.07.1998, bekannt gemacht am 07.08.1998, außer Kraft.

Gröbzig, den 18.05.2006




Bürgermeister

Gemeinde Hinsdorf

Bekanntmachung

Am Dienstag, dem 06.06.2006, 19.00 Uhr, findet im Vereinshaus der Gemeinde Hinsdorf eine öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Gemeinderates Hinsdorf statt.

Tagesordnung

A: Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der anwesenden Mitglieder
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit

4. Feststellung des öffentlichen Teils der Tagesordnung und der dazu vorliegenden Anträge
5. Feststellung des Mitwirkungsverbot
6. Informationen des Bürgermeisters (öffentlich)

Beratung und Beschlussfassung:

7. Beratung und Beschlussfassung über außerplanmäßige Ausgaben bei der Haushaltsstelle 7710.9350
8. Beratung und Beschlussfassung über überplanmäßige Ausgaben bei der Haushaltsstelle 7710.5500
9. Anfragen der Gemeinderäte (öffentlich)
10. Einwohnerfragestunde
11. Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

B: Nichtöffentlicher Teil

12. Feststellung des nichtöffentlichen Teils der Tagesordnung und der dazu vorliegenden Anträge
13. Feststellung des Mitwirkungsverbot
14. Informationen des Bürgermeisters (nichtöffentlich)
15. Beratung und Beschlussfassung über eine Vergabe
16. Anfragen der Gemeinderäte (nichtöffentlich)
17. Schließung der Sitzung

gez. Homann

Bürgermeister der Gemeinde Hinsdorf

In der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Hinsdorf am 08.05.2006 wurden folgende Beschlüsse gefasst

B-Nr.	Beschluss über
HIN/GR-07-03/2006	die Entlastung des Bürgermeisters der Gemeinde Hinsdorf für das Haushaltsjahr 2002
HIN/GR-08-03/2006	die Entlastung des Bürgermeisters der Gemeinde Hinsdorf für das Jahr 2003
HIN/GR-09-03/2006	die Neufassung der Friedhofssatzung der Gemeinde Hinsdorf
HIN/GR-10-03/2006	die Neufassung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Hinsdorf
HIN/GR-11-03/2006	außerplanmäßige Ausgaben bei der Haushaltsstelle 7710.9350

Neufassung der Friedhofssatzung der Gemeinde Hinsdorf

Aufgrund der §§ 1, 2, 4, 6 und 44 Abs. 3 Ziff. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechts vom 20. Dezember 2005 (GVBl. LSA Nr. 68 S. 808) i. V. m. dem Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt - BestattG LSA) vom 5. Februar 2002 (GVBl. LSA Nr. 8/2002) hat der Gemeinderat der Gemeinde Hinsdorf in seiner Sitzung am 08.05.2006 nachfolgende Satzung beschlossen:

Satzung der Gemeinde Hinsdorf für das Friedhofs- und Bestattungswesen

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

Die Friedhofssatzung gilt für das Gebiet der Gemeinde Hinsdorf und von ihm verwalteten Friedhof in Hinsdorf.

§ 2

Friedhofszweck

- (1) Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Hinsdorf.
- (2) Der Friedhof dient der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Hinsdorf waren, im Gemeindegebiet verstorben sind oder ein Recht auf Beisetzung in einer

bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen bedarf der Zustimmung der Gemeinde.

§ 3

Außerdienststellung und Entwidmung

(1) Der Friedhof oder ein Friedhofsteil kann aus wichtigem öffentlichem Grund ganz oder teilweise außer Dienst gestellt oder entwidmet werden. Dasselbe gilt entsprechend für einzelne Grabstätten.

(2) Jede Außerdienststellung oder Entwidmung nach Abs. 1 und von einzelnen Grabstätten ist öffentlich bekannt zu machen. Bei einzelnen Wahlgrabstätten erhält der jeweilige Nutzungsberechtigte stattdessen einen schriftlichen Bescheid. Ist der Aufenthaltsort des Nutzungsberechtigten nicht bekannt, erfolgt 3 Monate vorher eine öffentliche Bekanntmachung und durch Hinweis auf der Grabstätte.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

(1) Das Betreten des Friedhofes ist nur während der Öffnungszeiten gestattet. Der Friedhof ist täglich geöffnet.

(2) Trauerfeierlichkeiten auf dem Friedhof bedürfen der Erlaubnis der Gemeinde. Sie müssen mindestens 24 Stunden vorher angemeldet sein.

(3) Die Gemeinde kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen. Hierauf ist durch ein Hinweisschild am Eingang bzw. an den zu den gesperrten Friedhofsteilen führenden Wegen hinzuweisen.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.

(2) Kinder unter zehn Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten. Sie sind ständig zu beaufsichtigen.

(3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:

- den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen, Hecken und Pflanzungen zu übersteigen oder zu durchbrechen sowie Rasenflächen, Grabstätten oder Grabeinfassungen zu betreten oder zu befahren,
- Abfälle jeglicher Art und überschüssige Boden- und Abraummassen außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
- Bodenmassen für die Anlage von Grabstätten dem Friedhofsgelände zu entnehmen,
- die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren. Ausgenommen hiervon sind Sargtransportwagen, Transportkarren, Krankenfahrstühle und Kinderwagen.
- Bänke oder Stühle auf den Hauptwegen aufzustellen,
- die vorhandenen Friedhofseinrichtungen, wie Bänke, Stühle, von ihrem Platz zu nehmen,
- Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten,
- Druckschriften zu verteilen,
- aus anderen als persönlichen Gründen, insbesondere gewerbsmäßig, zu fotografieren,
- zu lärmern und zu spielen.

Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen, soweit es mit dem Zweck und der Ordnung des Friedhofes vereinbar ist.

(4) Tiere dürfen auf das Friedhofsgelände nicht mitgebracht werden. Ausnahmen gelten für Blindenhunde.

(5) Auf den Grabflächen herumliegende oder in Hecken und Pflanzungen versteckte Harken, Gießkannen, Konservendosen und Gläser und ähnliche Gerätschaften und Gegenstände können durch die Gemeinde ohne vorherige Benachrichtigung entfernt werden.

(6) Gekennzeichnete Lastfahrzeuge oder Anlieferer und der zugelassenen gewerblichen Betriebe dürfen nur die für den Kraftfahrzeugverkehr freigegebenen Wege und nur mit einer Höchstgeschwindigkeit bis zu 6 km/h benutzen.

(7) Fahrzeuge der Friedhofsbesucher und des Trauergefolges dürfen nicht auf dem Friedhof parken.

§ 6

Gewerbetreibende

(1) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben diese Satzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit schuldhaft verursachen.

(2) Gewerbliche Arbeiten dürfen nur werktags in der Zeit von 7.30 Uhr bis 18.00 Uhr ausgeführt werden.

An Werktagen vor Sonn- und Feiertagen sind gewerbliche Arbeiten nur bis längstens 15.00 Uhr erlaubt.

Alle Arbeiten sind unter Wahrung der Ruhe des Friedhofes durchzuführen. Durch sie dürfen Bestattungsfeierlichkeiten weder gefährdet noch gestört werden.

III. Bestattungsvorschriften

§ 7

Allgemeines

(1) Die Gemeinde setzt Ort und Zeit der Bestattung gemeinsam mit den Angehörigen fest.

(2) Erd- und Feuerbestattungen sind spätestens 48 Stunden vor dem vorgesehenen Bestattungstage bei der Gemeinde anzumelden.

(3) Bestattungen finden nur werktags bis 18.00 Uhr statt.

(4) Urnen werden auf dem Friedhof nur in der Erde beigesetzt.

(5) Jeder Verstorbene muss für sich eingesargt sein. Verstorbene mit ihren Neugeborenen und Zwillingkindern unter einem Jahr können bei gleichzeitiger Bestattung in einem Sarg eingesargt werden.

§ 8

Särge

Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht aus schwer vergänglichen Stoffen hergestellt sein, soweit nichts anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist.

§ 9

Ausheben der Gräber

(1) Die Gräber werden durch das jeweilige Bestattungsunternehmen in Abstimmung mit der Gemeinde und den Angehörigen ausgehoben und wieder verfüllt. Die dabei entstehenden Kosten trägt der Antragsteller.

Beschädigungen von Nachbargrabstätten, die bei der Herstellung der Gräber eintreten, beseitigt das beauftragte Bestattungsunternehmen.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

(3) Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(4) Beim Aushub des Grabes etwaig vorgefundene noch nicht verfallende Leichen oder Sargteile sind sofort unter der Sohle des neuen Grabes wieder einzugraben. Werden noch nicht verwesene Leichen angetroffen, ist das neue Grab sofort wieder zu schließen.

§ 10

Ruhezeit/Nutzungszeit

(1) Die Mindestruhezeit, die Zeit, die der Verstorbene in der Grabstätte zu verbleiben hat, beträgt für verstorbene Kinder bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres 10 Jahre, im Übrigen 15 Jahre. Die Mindestruhezeit gilt auch für die Asche Verstorbener.

(2) Die Nutzungszeit an der Grabstätte beträgt 30 Jahre, bei Verstorbenen bis zum vollendeten fünften Lebensjahr (auch Totgeburten) 25 Jahre.

(3) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 30 Jahre.

§ 11

Einebnung auf Antrag

(1) Nutzungsberechtigte können auf Antrag die Genehmigung zum Einebnen der Grabstätte nach Ablauf der Mindestruhezeit erhalten.

(2) Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für evtl. entstehende Schäden, die durch den Nutzungsberechtigten erfolgen.

(3) Eingebrachte Wertgegenstände, wie Grabsteine, Grabeinfassungen, bleiben Eigentum des Nutzungsberechtigten. Diese können nicht auf dem Friedhof entsorgt werden.

§ 12

Ausgrabung und Umbettung

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
 (2) Ausgrabungen oder Umbettungen können von den Angehörigen der verstorbenen Person nur mit Erlaubnis der Gemeinde oder von Amts wegen durch ein Unternehmen veranlasst werden. Das Gleiche gilt für Urnen.
 (3) Der Ablauf der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
 (4) Ist bei Urnen die Nutzungszeit abgelaufen, werden diese in einer Gemeinschaftsgrabstelle innerhalb des Friedhofes beigegeben. Die Kosten dafür hat der Nutzungsberechtigte zu tragen.
 (5) Die Kosten der Umbettung hat der Antragsteller zu tragen.
 (6) Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Grab sind nicht zulässig.

IV. Grabstätten

§ 13

Allgemeines

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
 (2) Die Grabstätten werden unterschieden in:
 - Reihengrabstätten,
 - Wahlgrabstätten,
 - Gemischte Reihen- und Wahlgrabstätten,
 - Urnenreihengrabstätten,
 - Urnenwahlgrabstätten.
 (3) Über das Nutzungsrecht für den Erwerb und die Verlängerung wird eine Urkunde ausgestellt.
 (4) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 14

Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Nutzungszeit (§ 10 Abs. 2) des zu Bestattenden abgegeben werden. Die Nutzungszeit kann nach Ablauf mehrmals für mindestens fünf Jahre wieder erworben werden. Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.
 (2) Reihengrabstätten werden für Erwachsene und Kinder angelegt:
 a) für Erwachsene und Kinder über 5 Jahre 2,30 m x 1,20 m
 b) für Kinder unter 5 Jahren 1,60 m x 0,80 m
 c) Urnengräber in der Abmessung 0,80 x 0,80 m
 Der Abstand zwischen den einzelnen Grabstätten beträgt 0,30 m.
 (3) Die Reihengrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten in einfacher Tiefe vergeben. Beisetzungen sind in noch freien Stellen und in Stellen, die nach Ablauf der Mindestruhezeit für den Bestatteten als frei gelten, möglich.
 (4) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.
 (5) Für die Beseitigung von Grabaufbauten, Grabzubehör und Grab schmuck nach Ablauf der Nutzungszeit gilt § 11 entsprechend.

§ 15

Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, in denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig mit dem Erwerber bestimmt wird. Das Nutzungsrecht kann nach Ablauf mehrmals für mindestens fünf Jahre wieder erworben werden. Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.
 (2) Jede Grabstätte ist in der Regel 2,30 m lang und 1,20 m breit. Der Abstand zwischen den einzelnen Grabstätten beträgt 0,50 m.
 (3) Die Wahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten in einfacher Tiefe vergeben. Beisetzungen sind in noch

freien Stellen und in Stellen, die nach Ablauf der Nutzungszeit für den Bestatteten als frei gelten, möglich.

(4) Überschreitet bei Belegung oder Wiederbelegung einer Wahlgrabstätte die Mindestruhezeit die laufende Nutzungszeit, so muss das Nutzungsrecht für die gesamte Grabstätte mindestens für die Zeit hinzu erworben werden, die für die Wahrung der Mindestruhezeit notwendig ist.

(5) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.

(6) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte schriftlich - falls er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen dreimonatigen Hinweis auf der Grabstätte - hingewiesen. Wird kein Antrag auf Wiedererwerb des Nutzungsrechtes gestellt, so kann die Gemeinde nach Ablauf der Nutzungszeit die Grabstätte neu vergeben.

(7) Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten können auf Antrag des Nutzungsberechtigten zurückergeben werden. Für jedes Jahr der Rückgabe bis zum Ablauf der Mindestruhezeit ist eine Gebühr zu entrichten.

(8) Über das Nutzungsrecht für den Erwerb und die Verlängerung wird eine Urkunde ausgestellt.

§ 16

Gemischte Reihen- und Wahlgrabstätten

Bei Grabstätten, über die die Gemeinde vor In-Kraft-Treten dieser Satzung bereits verfügt hat, ist die Beisetzung von 4 Urnen je Grabstätte nach Ablauf der Mindestruhezeit zulässig.

§ 17

Urnenreihengrabstätten, Urnenwahlgrabstätten

- (1) Urnenreihengrabstätten sind Urnenstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Nutzungszeit (§ 10 Abs. 3) zur Beisetzung der Urne abgegeben werden. Das Nutzungsrecht kann mehrmals für mindestens fünf Jahre wieder erworben werden. Je Grabstelle ist die Beisetzung von vier Urnen zulässig.
 (2) Urnenwahlgrabstätten sind Urnenstätten, deren Lage gleichzeitig mit dem Erwerber bestimmt wird und im Todesfall für die Dauer der Nutzungszeit (§ 10 Abs. 3) zur Beisetzung der Urne abgegeben werden.
 Das Nutzungsrecht kann mehrmals für mindestens fünf Jahre wieder erworben werden. Je Grabstelle ist die Beisetzung von 4 Urnen zulässig.

§ 18

Nutzungsberechtigte

- (1) In einer Grabstätte kann der Nutzungsberechtigte sich und seine Angehörigen gemäß Abs. 3 bestatten lassen.
 (2) Der Erwerber des Nutzungsrechtes kann jederzeit den Kreis der Begünstigten nach Abs. 3 erweitern oder beschränken. Darüber ist ein Vermerk auf der Grabkarteikarte und in der Urkunde aufzunehmen.
 (3) Im Falle des Ablebens des Nutzungsberechtigten geht das Nutzungsrecht, soweit keine andere Regelung getroffen ist, in nachstehender Reihenfolge über:
 a) Ehegatte des Nutzungsberechtigten,
 b) die volljährigen Kinder,
 c) Eltern,
 d) Großeltern,
 e) die volljährigen Geschwister der verstorbenen Person
 f) sowie Enkelkinder der verstorbenen Person.
 (4) Der Inhaber der Urkunde über den Erwerb des Nutzungsrechtes gilt im Zweifelsfalle der Gemeinde gegenüber als Verfügungsberechtigter.
 (5) Anschriftenänderungen hat der Nutzungsberechtigte der Gemeinde mitzuteilen.
 (6) Bei einer Übertragung des Nutzungsrechtes ist die Gemeinde unverzüglich zu informieren.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 19

Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt ist.

VI. Grabmale**§ 20****Gestaltungsvorschriften**

(1) Die Grabmale müssen sich in ihrer Gestaltung und Bearbeitung der Würde des Ortes entsprechend einfügen.

(2) Für jede Grabstätte wird grundsätzlich nur ein Grabmal zugelassen. Seine Ansichtsfläche darf nicht größer als 1,10 m² sein.

§ 21**Zustimmungserfordernis**

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen, Einfassungen oder sonstigen baulichen Anlagen bedarf der Zustimmung der Gemeinde.

(2) Entspricht ein aufgestelltes Grabmal nicht den Bestimmungen des § 19 und § 20 oder ist es ohne Zustimmung errichtet oder geändert worden, so kann es auf Kosten des Nutzungsberechtigten entfernt werden. Unberührt davon bleiben alte Rechte vor In-Kraft-Treten dieser Satzung.

§ 22**Fundamentierung und Befestigung**

(1) Die Grabmale sind nach den „Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern und Einfassungen für Grabstätten“ des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks aufzustellen und zu fundamentieren. Sie sollen dauerhaft standsicher sein und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend. Die Unfallverhütungsvorschriften der Gartenbau-Berufsgenossenschaft sind zu beachten.

(2) Die Sicherungsarbeiten sind für bereits auf den Friedhöfen vorhandene Grabmale nachzuholen, sobald eine Instandsetzung, Bestattung oder eine Übertragung des Nutzungsrechts erfolgt. Erfüllt der Nutzungsberechtigte diese Verpflichtung nicht, kann die Gemeinde die zur Sicherung nötigen Maßnahmen auf Kosten des Nutzungsberechtigten treffen.

§ 23**Unterhaltung**

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich sind dafür die jeweiligen Nutzungsberechtigten.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Gemeinde auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Niederlegen von Grabmalen, Absperungen) treffen.

Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Gemeinde berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder Teile davon zu entfernen; die Gemeinde ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein vierwöchiger Hinweis auf der Grabstätte.

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten**§ 24****Allgemeines**

(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen des § 20 hergerichtet und dauernd in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den übrigen Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

(2) Für die Herrichtung und die Instandsetzung ist bei den Grabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich.

(3) Grabstätten müssen binnen sechs Monaten nach Belegung/Erwerb des Nutzungsrechts hergerichtet sein.

(4) Für die Bepflanzung gelten die besonderen Gestaltungsrichtlinien sowie die Richtlinien des Bundes deutscher Friedhofsgärtner in der jeweiligen geltenden Fassung.

(5) Die Anpflanzung von Hecken als Grabeinfassung ist unzulässig. Bäume und baumartige Sträucher dürfen nicht gepflanzt werden.

(6) Der vorhandene Baumbestand auf Grabstätten ist so zu halten, dass Bestattungen und umliegende Grabstätten nicht behindert werden. Der Schnitt und die Beseitigung zu stark wachsender oder absterbender Bäume sind je nach Bedarf durchzuführen.

(7) Die Verfügungsberechtigten können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder einen anderen mit der Ausführung der Arbeiten beauftragen.

(8) Zur Pflege der Grabstätten gehört auch die Pflege der Wege zwischen den einzelnen Grabstätten. Diese Wege sind frei von Bewuchs zu halten. Die Pflege erstreckt sich auch auf Platten-, Kies- oder sonstigen Streifen zwischen den Gräbern.

§ 25**Vernachlässigung**

Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt der Nutzungsberechtigte der Aufforderung nicht nach, kann die Gemeinde die Grabstätten auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen.

Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, können Grabstätten von der Gemeinde abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden.

VIII. Trauerhallen**§ 26****Trauerhalle**

(1) Für Bestattungen kann die Trauerhalle genutzt werden. Das mit der Bestattung beauftragte Unternehmen hat sich rechtzeitig vor der Trauerfeierlichkeit von der Ordnungsmäßigkeit an der Grabstelle zu überzeugen.

(2) Särge Verstorbener dürfen zur Besichtigung für Angehörige geöffnet werden, soweit keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken entgegenstehen. Spätestens eine Stunde vor Beginn der Trauerfeier sind die Särge zu schließen.

(3) Für den Transport von der Trauerhalle zum Grab haben die Angehörigen zu sorgen. Die Sargträger und die Bestattungshelfer sind von den Angehörigen bzw. den Bestattungsunternehmen zu stellen.

§ 27**Trauerfeiern**

(1) Die Trauerfeiern können in der Trauerhalle, am Grabe oder an einer anderen im Freien dafür vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

(2) Der Pflanzenschmuck in der Trauerhalle ist nach Beendigung der Trauerfeiern wieder zu entfernen.

IX. Gebühren**§ 28****Gebührenpflicht**

Für die Benutzung des kommunalen Friedhofes und seiner Einrichtungen werden Gebühren nach der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Hinsdorf erhoben.

X. Schlussvorschriften**§ 29****Alte Rechte**

(1) Bei Grabstätten, über die die Gemeinde bei In-Kraft-Treten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

(2) Das Nutzungsrecht bei Wiedererwerb an diesen Grabstätten richtet sich nach dieser Satzung.

(3) Nach dieser Satzung nicht mehr zugelassene Einfassungen und Anlagen sind von allen Gräbern zu entfernen, sobald sie verfallen, die Nutzungszeit an den Grabstätten abgelaufen ist, eine Beisetzung erfolgt oder das Nutzungsrecht übertragen werden soll.

§ 30 Haftung

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht sachgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen und seiner Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Die Gemeinde haftet nur für Schäden, die sie selbst verschuldet hat.

§ 31 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen § 5 Absätze 3 und 4, § 24 der Satzung verstößt.
(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 2500,- € geahndet werden.

§ 32 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsatzung der Gemeinde Hinsdorf vom 20.12.2000 außer Kraft.

§ 33 Bekanntmachung

Die Bekanntmachung dieser Satzung erfolgt entsprechend der Hauptsatzungsregelung der Gemeinde Hinsdorf.

Hinsdorf, d. 08.05.2006




Homann
Bürgermeister

Neufassung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Hinsdorf

Aufgrund des § 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 569), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechts vom 20. Dezember 2005 (GVBl. LSA Nr. 68 S. 808) i. V. m. §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2003 (GVBl. LSA S. 370) sowie des § 28 der Satzung der Gemeinde Hinsdorf für das Friedhofs- und Bestattungswesen hat der Gemeinderat der Gemeinde Hinsdorf in seiner Sitzung am 08.05.2006 nachfolgende Satzung beschlossen:

Satzung für die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Hinsdorf

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung des gemeindlichen Friedhofes der Gemeinde Hinsdorf und seiner Einrichtungen sowie für Leistungen der Gemeinde werden Gebühren nach der Anlage zu dieser Satzung erhoben.

§ 2 Gebührenschildner

(1) Gebührenpflichtig ist derjenige, der Antrag auf Benutzung der gemeindlichen Friedhofseinrichtungen zum Zwecke der Verleihung eines Grabnutzungsrechtes oder auf Nutzung der Trauerhalle stellt.

(2) Sind für eine Leistung mehrere Personen gebührenpflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Entrichtung der Gebühren

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Verleihung von Nutzungsrechten und der Erteilung der Genehmigung zur Nutzung der Trauerhalle.

(2) Die Gebühren werden 14 Tage nach Zustellung der Gebührenrechnung zur Zahlung fällig.

§ 4 Nutzungsrecht und Verlängerung der Nutzungszeit

(1) Das Nutzungsrecht ist für die Dauer der Ruhezeit im Voraus zu erwerben. Bei mehrstelligen Grabstätten ist das Nutzungsrecht für alle Plätze gleichzeitig zu erwerben. Wird auf Nutzungsrechte vor Ablauf verzichtet, erfolgt für die Restlaufzeit keine anteilige Gebührenrückerstattung.

(2) Eine Verlängerung eines Nutzungsrechtes muss mindestens für 5 Jahre erfolgen.

§ 5 Billigkeitsregelung

(1) Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

(2) Die Entscheidung über Billigkeitsmaßnahmen steht unter dem Vorbehalt, nach Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit im Einzelfall, zu sozialverträglichen Belastungen zu gelangen.

(3) Für die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Abgabenschuldverhältnis gelten die §§ 218 bis 223, 224 Abs. 1 und 2, §§ 225, 226, 227 Abs. 1, §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung, in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 6 Schlussbestimmungen

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 12.11.2002 mit ihrer Nachtragssatzung vom 18.04.2005 außer Kraft.

(2) Die Bekanntmachung dieser Satzung erfolgt entsprechend der Hauptsatzungsregelung der Gemeinde Hinsdorf.

Hinsdorf, d. 08.05.2006




Homann
Bürgermeister

Anlage zur Satzung für die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Hinsdorf

Gebührentarif

1. Grabplatzgebühren für Erdbisetzungen und Urnenstätten/ Verleihung und Verlängerung

1.1. Reihengrab - Erdbestattung

1.1.1.	einstelliges Grab für 30 Jahre	60,00 €
1.1.1.1.	Verlängerung um 5 Jahre	25,00 €
1.1.1.2.	für jedes Jahr der Verlängerung	5,00 €
1.1.2.	zweistelliges Grab für 30 Jahre	120,00 €
1.1.2.1.	Verlängerung um 5 Jahre	50,00 €
1.1.2.2.	für jedes Jahr der Verlängerung	10,00 €
1.1.3.	dreistelliges Grab für 30 Jahre	180,00 €
1.1.3.1.	Verlängerung um 5 Jahre	75,00 €
1.1.3.2.	für jedes Jahr der Verlängerung	15,00 €

1.2. Wahlgrab - Erdbestattung

1.2.1.	einstelliges Grab für 30 Jahre	80,00 €
1.2.1.1.	Verlängerung um 5 Jahre	40,00 €
1.2.1.2.	für jedes Jahr der Verlängerung	8,00 €
1.2.1.3.	Rückgabe nach § 15 Abs. 7 Friedhofsatzung	8,00 €/Jahr

1.2.2.	zweistelliges Grab für 30 Jahre	160,00 €
1.2.2.1.	Verlängerung um 5 Jahre	80,00 €
1.2.2.2.	für jedes Jahr der Verlängerung	16,00 €
1.2.2.3.	Rückgabe nach § 15 Abs. 7 Friedhofssatzung	16,00 €/Jahr
1.2.3.	dreistelliges Grab für 30 Jahre	230,00 €
1.2.3.1.	Verlängerung um 5 Jahre	115,00 €
1.2.3.2.	für jedes Jahr der Verlängerung	23,00 €
1.2.3.3.	Rückgabe nach § 15 Abs. 7 Friedhofssatzung	23,00 €
1.3.	Kindergrab für 25 Jahre	25,00 €
1.3.1.	Verlängerung um 5 Jahre	10,00 €
1.3.2.	für jedes Jahr der Verlängerung	2,00 €
1.4.	Urnenreihengrab für 30 Jahre	
1.4.1.	Urnenreihengrab (bis zu 4 Urnen)	60,00 €
1.4.1.1.	Verlängerung um 5 Jahre	25,00 €
1.4.1.2.	für jedes Jahr der Verlängerung	5,00 €
1.5.	Urnenwahlgrab für 30 Jahre	
1.5.1.	Urnenwahlgrab (bis zu 4 Urnen)	120,00 €
1.5.1.1.	Verlängerung um 5 Jahre	50,00 €
1.5.1.2.	für jedes Jahr der Verlängerung	10,00 €
2.	Nutzung der Trauerhalle	15,00 €

Beschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Hinsdorf beschließt über die Entlastung des Bürgermeisters das Haushaltsjahr 2002. Die Entlastung erfolgt ohne Auflagen.

Sachverhalt:

Gemäß § 108 Abs. 1 GO LSA vom 5. Oktober 1993 in der derzeit gültigen Fassung ist in der Jahresrechnung das Ergebnis zu Beginn und am Ende des Haushaltsjahres nachzuweisen. Gemäß Abs. 2 stellt der Bürgermeister die Vollständigkeit und die Richtigkeit der Jahresrechnung fest und legt sie mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes gemäß § 130 Abs. 1 GO LSA sowie einer Stellungnahme zu diesem Bericht innerhalb eines Jahres nach Ende des Haushaltsjahres dem Gemeinderat vor. Gemäß Abs. 3 entscheidet der Gemeinderat über die Entlastung des Bürgermeisters. Verweigert der Gemeinderat die Entlastung oder spricht er sie mit Einschränkungen aus, hat er dafür Gründe zu nennen.

Die Prüfung der Jahreshaushaltsrechnung 2002 erfolgte durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Köthen im Januar/Februar/März 2006.

Im Jahr 2002 war Herr Hans-Rainer Homann Bürgermeister der Gemeinde Hinsdorf.

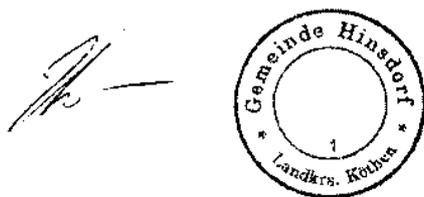
Es besteht Mitwirkungsverbot nach § 31 GO LSA.

Bekanntmachung des Beschlusses über die Entlastung des Bürgermeisters der Gemeinde Hinsdorf für das Haushaltsjahr 2002

Der Beschluss über die Entlastung des Bürgermeisters der Gemeinde Hinsdorf, Beschluss Nr. HIN/GR-07-03/2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Jahresrechnung und der Rechenschaftsbericht werden gemäß § 108 Abs. 5 GO LSA für die Dauer von 7 Arbeitstagen ausgelegt. Die Auslegung erfolgt vom **06.06.2006 bis 14.06.2006** während der Dienststunden des Verwaltungsamtes der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Anhalt“, Hauptstraße 31, 06369 Weißandt-Gölzau (Zimmer 214):

Montag	7.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr
Dienstag	7.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr
Mittwoch	7.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr
Donnerstag	7.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.30 Uhr
Freitag	7.00 bis 12.00 Uhr



Homann
Bürgermeister

Beschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Hinsdorf beschließt über die Entlastung des Bürgermeisters das Haushaltsjahr 2003. Die Entlastung erfolgt ohne Auflagen.

Sachverhalt:

Gemäß § 108 Abs. 1 GO LSA vom 5. Oktober 1993 in der derzeit gültigen Fassung ist in der Jahresrechnung das Ergebnis zu Beginn und am Ende des Haushaltsjahres nachzuweisen. Gemäß Abs. 2 stellt der Bürgermeister die Vollständigkeit und die Richtigkeit der Jahresrechnung fest und legt sie mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes gemäß § 130 Abs. 1 GO LSA sowie einer Stellungnahme zu diesem Bericht innerhalb eines Jahres nach Ende des Haushaltsjahres dem Gemeinderat vor.

Gemäß Abs. 3 entscheidet der Gemeinderat über die Entlastung des Bürgermeisters. Verweigert der Gemeinderat die Entlastung oder spricht er sie mit Einschränkungen aus, hat er dafür Gründe zu nennen.

Die Prüfung der Jahreshaushaltsrechnung 2003 erfolgte durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Köthen im Februar/März 2006.

Im Jahr 2003 war Herr Hans-Rainer Homann Bürgermeister der Gemeinde Hinsdorf.

Es besteht Mitwirkungsverbot nach § 31 GO LSA.

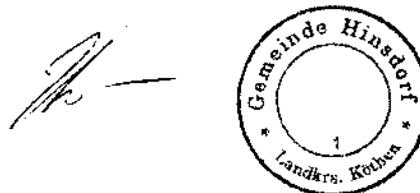
Bekanntmachung des Beschlusses über die Entlastung des Bürgermeisters der Gemeinde Hinsdorf für das Haushaltsjahr 2003

Der Beschluss über die Entlastung des Bürgermeisters der Gemeinde Hinsdorf, Beschluss Nr. HIN/GR-08-03/2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Jahresrechnung und der Rechenschaftsbericht werden gemäß § 108 Abs. 5 GO LSA für die Dauer von 7 Arbeitstagen ausgelegt.

Die Auslegung erfolgt vom **06.06.2006 bis 14.06.2006** während der Dienststunden des Verwaltungsamtes der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Anhalt“, Hauptstraße 31, 06369 Weißandt-Gölzau (Zimmer 214):

Montag	7.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr
Dienstag	7.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr
Mittwoch	7.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr
Donnerstag	7.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.30 Uhr
Freitag	7.00 bis 12.00 Uhr



Homann
Bürgermeister

Gemeinde Libehna

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushalt

Auf Grund des § 92 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt, in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat Libehna in der Sitzung am 18.04.2006 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird im Verwaltungshaushalt

in Einnahmen auf	243.300 Euro,
in Ausgabe auf	243.300 Euro,

im Vermögenshaushalt

in Einnahme auf	9.600 Euro,
in Ausgabe auf	9.600 Euro,

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2006 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 80.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2006 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 290 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 350 v. H.
2. Gewerbesteuer 330 v. H.

Libehna, den 15.05.2006




Dr. Zschoche
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2006 Gemeinde Libehna

Die Haushaltssatzung der Gemeinde Libehna, Beschluss-Nr. Lib-GR-09-03/2006 vom 18.04.2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Genehmigungspflichtige Teile sind in der Haushaltssatzung 2006 nicht enthalten.

Der Haushaltsplan 2006 wird gemäß § 94 Abs. 3 GO LSA für die Dauer von 7 Arbeitstagen ausgelegt.

Die Auslegung erfolgt vom 02.06.2006 bis 14.06.2006 während der Dienststunden des Verwaltungsamtes der VG „Südliches Anhalt“ Zimmer 214 (Kämmerei).

Montag	7.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr
Dienstag	7.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch	7.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr
Donnerstag	7.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.30 Uhr
Freitag	7.00 - 12.00 Uhr

Libehna, d. 15.05.2006




Dr. Zschoche
Bürgermeister

Gemeinde Meilendorf

In der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Meilendorf am 11.05.2006 wurden folgende Beschlüsse gefasst

B-Nr.	Beschluss über
MEI/GR-10-04/2006	den Beitritt zur eingeschränkten Kreditgenehmigung 2006
MEI/GR-11-04/2006	die Entlastung des Bürgermeisters der Gemeinde Meilendorf für das Haushaltsjahr 2001

B-Nr.	Beschluss über
MEI/GR-12-04/2006	die Entlastung des Bürgermeisters der Gemeinde Meilendorf für das Haushaltsjahr 2002
MEI/GR-13-04/2006	die 2. Änderung zur Hauptsatzung der Gemeinde Meilendorf

Neufassung der Satzung über die Erhebung von einmaligen Straßenausbaubeiträgen für die öffentlichen Verkehrsanlagen im Gebiet der Gemeinde Meilendorf

Aufgrund der §§ 4, 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechts vom 20.12.2005 (GVBl. LSA Nr. 68, S. 808 ff.) und aufgrund der §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2003 (GVBl. LSA S. 370) hat der Gemeinderat der Gemeinde Meilendorf am 04.04.2006 die folgende Satzung erlassen:

§ 1**Einmalige Beiträge für Verkehrsanlagen**

(1) Die Gemeinde Meilendorf erhebt einmalige Beiträge zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von Verkehrsanlagen (Straßen, Wege, Plätze sowie selbstständige Grünanlagen und Parkeinrichtungen).

1. „Erweiterung“ ist jede flächenmäßige Vergrößerung einer fertig gestellten Anlage oder deren Ergänzung durch weitere Teile, also jede zusätzliche Inanspruchnahme vorher nicht Straßenzwecken dienender Flächen.
2. Eine „Verbesserung“ liegt vor, wenn sich der Zustand der Anlage oder der Teilanlage nach dem Ausbau insbesondere hinsichtlich der räumlichen Ausdehnung, der funktionalen Aufteilung der Gesamtfläche oder der Art ihrer Befestigung von ihrem ursprünglichen Zustand im Zeitpunkt der erstmaligen oder letzten nachmaligen Herstellung bzw. Erneuerung in einer Weise unterscheidet, die positiven Einfluss auf ihre Benutzbarkeit hat.
3. „Erneuerung“ ist die Ersetzung einer abgenutzten Anlage durch eine neue Anlage von gleicher räumlicher Ausdehnung, gleicher funktionaler Aufteilung der Fläche und gleichwertiger Befestigungsart.

(2) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht, soweit Erschließungsbeiträge nach den §§ 127 ff. BauGB zu erheben sind.

§ 2**Beitragsfähiger Aufwand**

(1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für:

1. den Erwerb und die Freilegung der für die Durchführung der in § 1 genannten Maßnahmen benötigten Grundflächen einschließlich der Nebenkosten, dazu zählt auch der Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt der Bereitstellung einschließlich der Bereitstellungsnebenkosten,
2. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von Fahrbahnen, auch von Ortsdurchfahrten, sofern die Gemeinde Baulastträger nach § 42 StrG LSA ist und keine anderweitigen gesetzlichen Regelungen getroffen sind,
3. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von Wegen, Fußgängerzonen und Plätzen, selbstständigen Grünanlagen und Parkeinrichtungen,
4. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von:
 - a) Rad- und Gehwegen
 - b) Park- und Halteflächen, die Bestandteil der Verkehrseinrichtung sind
 - c) Straßenbegleitgrün (unselbstständige Grünanlagen)
 - d) Straßenbeleuchtungseinrichtungen
 - e) Einrichtungen zur Oberflächenentwässerung der Straße
 - f) Randsteinen und Schrammborden
 - g) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,

- h) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
- 5. die Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung.
- (3) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören auch die Aufwendungen für die Fremdfinanzierung der in Abs. 1 bezeichneten Maßnahmen.
- (4) Nicht beitragsfähig sind die Kosten für:
 1. die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der in Abs. 1 genannten Anlagen
 2. Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen).

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt. Soweit die Gemeinde eigene Grundstücke für die Durchführung einer Maßnahme bereitstellt, ist der Verkehrswert des Grundstückes als Aufwand anzusetzen.
- (2) Der beitragsfähige Aufwand kann für die gesamte Einrichtung oder für selbstständig nutzbare Abschnitte der Einrichtung (Abschnittsbildung) ermittelt werden. Über die Abschnittsbildung entscheidet im Einzelfall der Gemeinderat durch Beschluss, soweit er diese Befugnis nicht einem anderen Organ übertragen hat.
- (3) Der beitragsfähige Aufwand für eine Einrichtung oder einen selbstständigen Abschnitt der Einrichtung kann jeweils für die einzelne Ausbaumaßnahme insgesamt, aber nach Maßgabe des § 6 auch gesondert für den Grunderwerb, die Freilegung und für nutzbare Teile der Verkehrseinrichtung ermittelt werden (Aufwandsspaltung).

§ 4

Ermittlung des umlagefähigen Aufwandes - Vorteilsbemessung

- (1) Der umlagefähige Aufwand ist der Anteil des beitragsfähigen Aufwandes nach § 3, der nicht durch den Gemeindeanteil entsprechend Abs. 2 und Zuschüsse Dritter entsprechend der Anrechnungsvorschrift nach Abs. 3 gedeckt ist. Er ist von den Beitragspflichtigen anteilig entsprechend Abs. 4 zu tragen.
- (2) Die Gemeinde trägt zur Abgeltung des öffentlichen Interesses den Anteil des beitragsfähigen Aufwandes, der
 1. auf die Inanspruchnahme der Verkehrsanlagen durch die Allgemeinheit entfällt.
 2. bei der Verteilung des Aufwandes nach § 5 auf ihre eigenen Grundstücke entfällt.
- (3) Zuschüsse Dritter werden, soweit es sich dabei um Zuschüsse des Landes Sachsen-Anhalt bzw. um solche privater Zuschussgeber handelt und der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt, je hälftig auf den von der Gemeinde nach Abs. 2 und auf den von den Beitragspflichtigen nach Abs. 4 zu tragenden Anteil am beitragsfähigem Aufwand angerechnet. Andere öffentliche Zuschüsse, insbesondere solche aus Bundesmitteln, sind zunächst ausschließlich auf den Gemeindeanteil anzurechnen, soweit der Zuschussgeber nicht ausdrücklich eine andere Verwendung vorsieht. Sofern der der Gemeinde anzurechnende Zuschussbetrag im Falle des Satzes 1 die Höhe des von ihr zu tragenden Anteils übersteigt, ist der Restbetrag zu Gunsten der Beitragspflichtigen anzurechnen; im Falle des Satzes 2 gilt dies nur dann, wenn der Zuschussgeber dies zulässt.
- (4) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand beträgt für den Ausbau von:
 1. Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen (Anliegerstraßen)

Teileinrichtung	Anteil der Beitragspflichtigen
Fahrbahn; einschließlich der unter § 2 Abs. 1 Nr. 4 genannten Hilfseinrichtungen	75 %
Radweg, Rad- und Gehweg als kombinierte Anlage einschließlich der unter § 2 Abs. 1 Nr. 4 genannten Hilfseinrichtungen	70 %
Parkflächen (unselbstständige)	75 %

Teileinrichtung	Anteil der Beitragspflichtigen
Gehweg einschließlich der unter § 2 Abs. 1 Nr. 4 genannten Hilfseinrichtungen	75 %
Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	75 %
unselbstständige Grünanlagen bzw. Straßenbegleitgrün	55 %

- 2. Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Nr. 3 sind (Haupterschließungsstraßen)

Teileinrichtung	Anteil der Beitragspflichtigen
Fahrbahn; einschließlich der unter § 2 Abs. 1 Nr. 4 genannten Hilfseinrichtungen	40 %
Radweg, Rad- und Gehweg als kombinierte Anlage einschließlich der unter § 2 Abs. 1 Nr. 4 genannten Hilfseinrichtungen	40 %
Parkflächen (unselbstständige)	60 %
Gehweg einschließlich der unter § 2 Abs. 1 Nr. 4 genannten Hilfseinrichtungen	60 %
Beleuchtung und Oberflächenwässerung	60 %
unselbstständige Grünanlagen bzw. Straßenbegleitgrün	55 %

- 3. Straßen, die überwiegend dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes- und Landesstraßen (Hauptverkehrsstraßen)

Teileinrichtung	Anteil der Beitragspflichtigen
Fahrbahn; einschließlich der unter § 2 Abs. 1 Nr. 4 genannten Hilfseinrichtungen	25 %
Radweg, Rad- und Gehweg als kombinierte Anlage einschließlich der unter § 2 Abs. 1 Nr. 4 genannten Hilfseinrichtungen	25 %
Parkflächen (unselbstständige)	65 %
Gehweg einschließlich der unter § 2 Abs. 1 Nr. 4 genannten Hilfseinrichtungen	50 %
Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	50 %
unselbstständige Grünanlagen bzw. Straßenbegleitgrün	55 %

- 4. Bushaltestellen 25 %
- 5. Wege, die in erster Linie zur Benutzung durch die Eigentümer der anliegenden land- und forstwirtschaftlichen Grundstücke bestimmt sind und die regelmäßig in erster Linie von diesem Personenkreis bzw. deren Pächtern benutzt werden (Wirtschaftswege) 65 %

(1) Für in Absatz 4 nicht genannten Verkehrseinrichtungen, insbesondere für Fußgängergeschäftsstraßen, verkehrsberuhigte Wohnstraßen und sonstige Fußgängerstraßen werden die Anteile der Beitragspflichtigen am Aufwand im Einzelfall durch eine gesonderte Satzung festgesetzt.

(2) Im Sinne des Absatzes 5 gelten als

1. Fußgängerstraßen:
Straßen nach Abs. 4 Nr. 1 und 2, in denen die Frontlänge der Grundstücke mit Ladengeschäften oder Gaststätten im Erdgeschoss überwiegt und die zugleich in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine zeitlich begrenzte Nutzung für den Anliegerverkehr möglich ist;
2. Verkehrsberuhigte Bereiche:
als Mischfläche gestaltete Anliegerstraßen, die in ihrer ganzen Breite von Fußgängern benutzt werden dürfen, jedoch auch mit Kraftfahrzeugen benutzt werden können;
3. sonstige Fußgängerstraßen:
Anliegerstraßen, die in ihrer Gesamtbreite von Fußgängern benutzt werden dürfen, auch wenn eine Nutzung für den Anliegerverkehr mit Kraftfahrzeugen möglich ist.

§ 5

Beitragsmaßstab

(1) Beitragsmaßstab für die Verteilung des umlagefähigen Aufwandes nach § 4 auf die Beitragspflichtigen ist die mit einem - nach der Anzahl der Vollgeschosse in der Höhe gestaffelten - Nutzungsfaktor vervielfältigte Grundstücksfläche (Vollgeschossmaßstab).

(2) Grundstück im Sinne der nachfolgenden Regelung ist grundsätzlich das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechtes. Ist ein vermessenes und im Bestandsverzeichnis des Grundbuches unter einer eigenen Nummer eingetragenes Grundstück nicht vorhanden, so gilt die von dem Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. Als für die Beitragsermittlung maßgebliche Grundstücksfläche gilt:

1. die gesamte Grundstücksfläche für Grundstücke
 - a) die im vollen Umfange der Bebaubarkeit zugänglich sind, also mit ihrer gesamten Fläche innerhalb eines Bebauungsplanes nach § 30 BauGB, innerhalb einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles nach § 34 Abs. 1 BauGB liegen,
 - b) für die im Bebauungsplan oder in einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB eine der baulichen bzw. gewerblichen Nutzung vergleichbare Nutzung festgesetzt ist, insbesondere Sport-, Fest- oder Campingplatz, Schwimmbad, Friedhof oder Kleingartengelände, oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden,
 - c) im Außenbereich oder die wegen entsprechender Festsetzungen nur in anderer Weise, z. B. nur landwirtschaftlich, genutzt werden können,
2. für Grundstücke, die mit ihrer Fläche teilweise innerhalb eines Bebauungsplanes nach § 30 BauGB oder innerhalb einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Grundstücksfläche, die innerhalb des Bebauungsplanes oder innerhalb der Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegt,
3. für Grundstücke, die teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles nach § 34 Abs. 1 BauGB und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen:
 - a) bei Grundstücken, die an die Verkehrsanlage grenzen, die Gesamtfläche des Grundstückes, höchstens jedoch die Grundstücksfläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer dazu verlaufenden Linie in einer Tiefe von 35 m,
 - b) bei Grundstücken, die nicht unmittelbar an die Verkehrsanlage grenzen, mit dieser aber durch einen eigenen Weg oder durch einen rechtlich gesicherten Zugang verbunden sind, die gesamte Grundstücksfläche, höchstens jedoch die Grundstücksfläche zwischen der der Verkehrsanlage zugewandten Grundstücksgrenze und einer dazu verlaufenden Linie in einer Tiefe von 35 m.
4. für Grundstücke, die über die tiefenmäßige Begrenzung nach Nr. 3 hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Grundstücksflächen zwischen der jeweiligen Straßengrenze (Nr. 3a) bzw. der der Verkehrsanlage zugewandten Grundstücksgrenze (Nr. 3b) und einer hinter der übergreifenden Bebauung oder übergreifenden gewerblichen Nutzung verlaufenden Linie,
5. für Grundstücke im Sinne der Nr. 2 - 4 gesondert die im Außenbereich befindliche Teilfläche,
6. für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung eine der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, insbesondere Abfalldeponien, die Grundstücksfläche, auf die sich die Planfeststellung bezieht.

(1) Die Anzahl der Vollgeschosse ist unter Berücksichtigung einer lichten Höhe von 2,30 m nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften zu ermitteln.

Für die Zahl der Vollgeschosse nach Absatz 1 gilt:

1. bei Grundstücken, die innerhalb eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, die dort festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse; hat ein Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 BauGB erreicht, sind die dort getroffenen Festsetzungen maßgebend
2. bei Grundstücken, die innerhalb eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, der/die an Stelle der Vollgeschosse nur die Höhe der baulichen Anlage festsetzt, ist die Zahl der Vollgeschosse wie folgt zu ermitteln:
 - a) für Grundstücke außerhalb ausgewiesener Industrie- und Gewerbegebiete die festgesetzte höchstzulässige Höhe der baulichen Anlage geteilt durch 2,5; Bruchzahlen sind auf die nächstfolgende volle Zahl aufzurunden,
 - b) für Grundstücke innerhalb ausgewiesener Industrie- und Gewerbegebiete die festgesetzte höchstzulässige Höhe der baulichen Anlage geteilt durch 3,5; Bruchzahlen sind auf die nächstfolgende volle Zahl aufzurunden.
3. bei Grundstücken, die innerhalb eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, der/die an Stelle der Vollgeschosse nur die Baumassenzahl der baulichen Anlage festsetzt, ist die Zahl der Vollgeschosse zu ermitteln, indem die festgesetzte höchstzulässige Baumassenzahl durch 3,5 geteilt wird.
4. bei Grundstücken, die außerhalb eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen oder für die in einem Bebauungsplan oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB weder die Zahl der Vollgeschosse noch eine Baumassenzahl bzw. eine zulässige Gebäudehöhe bestimmt sind, die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse oder, soweit im Bebauungsplan oder in einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB Festsetzungen für diese Grundstücke erfolgt sind, die dort festgesetzten oder nach Nr. 2 und 3 berechneten Vollgeschosse,
5. bei Grundstücken, die mit einer Kirche bebaut sind, die Zahl von einem Vollgeschoss; dies gilt für Türme, die nicht Wohn-, gewerblichen oder industriellen Zwecken oder einer freiberuflichen Nutzung dienen, entsprechend,
6. bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan oder in einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB „sonstige Nutzung“ festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB tatsächlich so genutzt werden, insbesondere als Sport-, Fest- oder Campingplatz, Schwimmbad, Friedhof oder Kleingartengelände, ist als Nutzungsmaß ein Vollgeschoss anzusetzen,
7. bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, gilt die festgesetzte Zahl der Geschosse oder, soweit keine Festsetzung erfolgt ist, die tatsächliche Zahl der Garagen- oder Stellplatzgeschosse, mindestens jedoch ein Vollgeschoss;
8. für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB) gilt:
 - a) die Zahl der Vollgeschosse nach der genehmigten oder bei nicht genehmigten oder geduldeten Bauwerken nach der tatsächlichen Bebauung.
 - b) bei Grundstücken, für die durch Planfeststellungsbeschluss eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, wird - bezogen auf die Fläche nach Abs. 2 Nr. 6 - ein Vollgeschoss angesetzt.
9. Wird die Zahl der nach Nr. 1 bis 8 ermittelten Vollgeschosse durch die tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse überschritten, ist die Anzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse der Berechnung zu Grunde zu legen.
10. Sind auf einem Grundstück mehrere Gebäude mit unterschiedlicher Zahl von Vollgeschossen zulässig oder vorhanden, gilt die bei der überwiegenden Baumasse vorhandene Zahl.

(2) Der Nutzungsfaktor, mit welchem die nach Abs. 2 ermittelte Grundstücksfläche unter Berücksichtigung der nach Abs. 3 ermittelten Vollgeschosse zu vervielfältigen ist, beträgt im Einzelnen:

1. für bebaute oder bebaubare, gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare bzw. industriell genutzte oder nutzbare Grundstücke bei:
 - a) eingeschossiger Bebaubarkeit 1,00
 - b) für das zweite und jedes weitere zulässige Vollgeschoss 0,25
2. für Grundstücke mit untergeordneter Bebauung, z. B. Stellplatz- und Garagrundstücke, bei:
 - a) eingeschossiger Bebaubarkeit 0,75
 - b) für jedes weitere zulässige Vollgeschoss 0,25
3. für Grundstücke mit sonstiger Nutzung im Sinne des Abs. 2 Nr. 1b
 - a) soweit eine Bebauung besteht, für die Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch eine Grundflächenzahl von 0,2 ergibt für das erste Vollgeschoss 1,00
 - b) für jedes weitere Vollgeschoss 0,25
 - c) für die verbleibende Teilfläche 0,50
4. für unbebaubare Grundstücke sowie (auch bebaute) Grundstücke im Außenbereich
 - a) Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserbestand 0,02
 - b) Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland 0,04
 - c) gewerblicher Nutzung ohne Baulichkeiten (z. B. Bodenabbau) 1,00
 - d) gewerblicher Nutzung mit Bebauung, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt
 - aa) für das erste Vollgeschoss 1,50
 - bb) für jedes weitere Vollgeschoss 0,375
 - cc) für die verbleibende Teilfläche entsprechend lit. c) 1,00
 - e) auf denen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen oder Nebengebäude vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt
 - aa) bei eingeschossiger Bebauung 1,00
 - bb) für jedes weitere Vollgeschoss 0,25.

(5) Für Grundstücke in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten (§ 11 BauNVO) wird die nach Abs. 2 bis Abs. 4 ermittelte Verteilungsfläche um 25 v. H. erhöht (gebietsbezogener Artzuschlag).

Dies gilt entsprechend für ausschließlich gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzte Grundstücke in sonstigen Baugebieten. Bei teilweise gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzten Grundstücken (gemischt genutzte Grundstücke) in sonstigen Baugebieten erhöhen sich die Maßstabsdaten um 25 v. H. (grundstücksbezogener Artzuschlag).

(6) Ergeben sich bei der Ermittlung der beitragspflichtigen Fläche Bruchzahlen, werden diese auf volle Quadratmeter auf- oder abgerundet.

§ 6

Aufwandsspaltung

Ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge kann der Straßenausbaubeitrag selbstständig erhoben werden für

1. den Grunderwerb für die öffentliche Einrichtung,
2. die Freilegung der Fläche für die öffentlichen Einrichtung,
3. die Fahrbahn,
4. den Radweg,
5. den Gehweg,
6. die unselbstständigen Parkflächen,
7. Beleuchtung,
8. die Oberflächenentwässerung,
9. die unselbstständigen Grünanlagen,

Ob und wofür im Einzelfall eine Aufwandsspaltung vorgenommen wird, hat der Gemeinderat durch Beschluss zu entscheiden.

§ 7

Entstehung der sachlichen und persönlichen Beitragspflichten

(1) Die sachliche Beitragspflicht entsteht mit der Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme.

(2) Die beitragsfähige Maßnahme ist beendet, wenn die technischen Arbeiten gemäß dem gemeindlichen Bauprogramm abgeschlossen sind und der Aufwand berechenbar ist und die erforderlichen Grundflächen im Eigentum der Gemeinde stehen.

(3) In den Fällen einer Aufwandsspaltung (§ 6) entsteht die sachliche Beitragspflicht mit der Beendigung der Teilmaßnahme, sofern zu diesem Zeitpunkt der Aufwandsspaltungsbeschluss vorliegt.

(4) Bei der Abrechnung von selbstständig nutzbaren Abschnitten (§ 3 Abs. 2) entsteht die sachliche Beitragspflicht mit der Beendigung der Abschnittsmaßnahme, sofern zu diesem Zeitpunkt der Abschnittsbildungsbeschluss vorliegt. Die Regelung des Abs. 2 gilt für die Beendigung der Abschnittsmaßnahme entsprechend.

(5) Die persönliche Beitragspflicht entsteht mit Bekanntgabe des Beitragsbescheides an den nach § 9 Beitragspflichtigen.

§ 8

Vorausleistungen, Ablösung des Ausbaubeitrages

(1) Sobald mit der Durchführung der Maßnahmen begonnen worden ist, kann die Gemeinde Vorausleistungen bis zur Höhe der voraussichtlichen Beitragsschuld erheben.

(2) Der Beitrag kann im Ganzen vor Entstehen der sachlichen Beitragspflichten durch Abschluss eines Ablösungsvertrages abgelöst werden. Der Ablösung wird unter Berücksichtigung der zu erwartenden Kostenentwicklung die abgezinste voraussichtliche Beitragsschuld zu Grunde gelegt.

§ 9

Beitragsschuldner

(1) Beitragspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch in der Fassung vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2494), zuletzt geändert durch Art. 3 des Vermögensrechtsanpassungsgesetzes vom 4. Juli 1995 (BGBl. I S. 895) belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

(2) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte i. S. v. § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes in der Fassung vom 29. März 1994 (BGBl. I S. 709).

§ 10

Fälligkeit

Der Beitrag wird zu dem im Bescheid angegebenen Zahlungstermin, frühestens jedoch einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides an den nach § 9 zu bestimmenden Beitragsschuldner fällig.

§ 11

Auskunftspflicht

Die Beitragspflichtigen sind verpflichtet, der Gemeinde alle zur Ermittlung der Beitragsgrundlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen, auf Verlangen geeignete Unterlagen vorzulegen und jeden Eigentumswechsel, jede Veränderung der Grundstücksgröße bzw. der Anzahl der Vollgeschosse sowie jede Nutzungsänderung anzuzugeben.

§ 12

Billigkeitsregelungen

(1) Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können entsprechend § 13a Abs. 1 KAG-LSA ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

(2) Grundstücke, die nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienen oder dienen werden und deren Fläche 30 v. H. oder mehr über der durchschnittlichen Grundstücksfläche von 1.876 m² liegt, also 2.438 m² beträgt oder überschreitet (= übergroßes Wohngrundstück), werden bei der Heranziehung der Beitragspflichtigen nur begrenzt wie folgt berücksichtigt.

- a) von 2.438 m² (= 130 % der durchschnittlichen Grundstücksfläche) bis einschließlich 3.376 m² (= 180 % der durchschnittlichen Grundstücksfläche) mit 50 %,
- b) die restliche Grundstücksfläche, also ab 3.376 m² nur noch zu 30 %.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

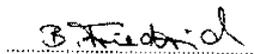
Verstößt ein Beitragspflichtiger gegen seine Auskunftspflicht nach § 11 der Satzung oder begeht sonst eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 16 Abs. 2 KAG-LSA, kann diese mit einem Bußgeld bis zu 10.000,00 EURO geahndet werden.

§ 14

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 06.12.2000 außer Kraft.

Meilendorf, den 11.04.2006


Friedrich



Bürgermeisterin

Beschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Meilendorf beschließt über die Entlastung der Bürgermeisterin das Haushaltsjahr 2001. Die Entlastung erfolgt ohne Auflagen.

Sachverhalt:

Gemäß § 108 Abs. 1 GO LSA vom 5. Oktober 1993 in der derzeit gültigen Fassung ist in der Jahresrechnung das Ergebnis zu Beginn und am Ende des Haushaltsjahres nachzuweisen. Gemäß Abs. 2 stellt der Bürgermeister die Vollständigkeit und die Richtigkeit der Jahresrechnung fest und legt sie mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes gemäß § 130 Abs. 1 GO LSA sowie einer Stellungnahme zu diesem Bericht innerhalb eines Jahres nach Ende des Haushaltsjahres dem Gemeinderat vor.

Gemäß Abs. 3 entscheidet der Gemeinderat über die Entlastung des Bürgermeisters. Verweigert der Gemeinderat die Entlastung oder spricht er sie mit Einschränkungen aus, hat er dafür Gründe zu nennen.

Die Prüfung der Jahreshaushaltsrechnung 2001 erfolgte durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Köthen im März 2006.

Im Jahr 2001 war Frau Britta Friedrich Bürgermeisterin der Gemeinde Meilendorf.

Es besteht Mitwirkungsverbot nach § 31 GO LSA.

Bekanntmachung des Beschlusses über die Entlastung der Bürgermeisterin der Gemeinde Meilendorf für das Haushaltsjahr 2001

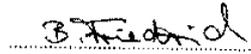
Der Beschluss über die Entlastung des Bürgermeisters der Gemeinde Meilendorf, Beschluss Nr. MEI/GR-11-04/2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Jahresrechnung und der Rechenschaftsbericht wird gemäß § 108 Abs. 5 GO LSA für die Dauer von 7 Arbeitstagen ausgelegt.

Die Auslegung erfolgt vom **06.06.2006 bis 14.06.2006** während der Dienststunden des Verwaltungsamtes der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Anhalt“, Hauptstraße 31, 06369 Weißandt-Gölzau (Zimmer 214):

meinschaft „Südliches Anhalt“, Hauptstraße 31, 06369 Weißandt-Gölzau (Zimmer 214):

Montag	7.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr
Dienstag	7.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr
Mittwoch	7.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr
Donnerstag	7.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.30 Uhr
Freitag	7.00 bis 12.00 Uhr


Friedrich



Bürgermeisterin

Beschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Meilendorf beschließt über die Entlastung der Bürgermeisterin das Haushaltsjahr 2002. Die Entlastung erfolgt ohne Auflagen.

Sachverhalt:

Gemäß § 108 Abs. 1 GO LSA vom 5. Oktober 1993 in der derzeit gültigen Fassung ist in der Jahresrechnung das Ergebnis zu Beginn und am Ende des Haushaltsjahres nachzuweisen. Gemäß Abs. 2 stellt der Bürgermeister die Vollständigkeit und die Richtigkeit der Jahresrechnung fest und legt sie mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes gemäß § 130 Abs. 1 GO LSA sowie einer Stellungnahme zu diesem Bericht innerhalb eines Jahres nach Ende des Haushaltsjahres dem Gemeinderat vor.

Gemäß Abs. 3 entscheidet der Gemeinderat über die Entlastung des Bürgermeisters. Verweigert der Gemeinderat die Entlastung oder spricht er sie mit Einschränkungen aus, hat er dafür Gründe zu nennen.

Die Prüfung der Jahreshaushaltsrechnung 2002 erfolgte durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Köthen im März 2006.

Im Jahr 2002 war Frau Britta Friedrich Bürgermeisterin der Gemeinde Meilendorf.

Es besteht Mitwirkungsverbot nach § 31 GO LSA.

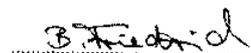
Bekanntmachung des Beschlusses über die Entlastung der Bürgermeisterin der Gemeinde Meilendorf für das Haushaltsjahr 2002

Der Beschluss über die Entlastung des Bürgermeisters der Gemeinde Meilendorf, Beschluss Nr. MEI/GR-12-04/2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Jahresrechnung und der Rechenschaftsbericht wird gemäß § 108 Abs. 5 GO LSA für die Dauer von 7 Arbeitstagen ausgelegt.

Die Auslegung erfolgt vom **06.06.2006 bis 14.06.2006** während der Dienststunden des Verwaltungsamtes der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Anhalt“, Hauptstraße 31, 06369 Weißandt-Gölzau (Zimmer 214):

Montag	7.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr
Dienstag	7.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr
Mittwoch	7.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr
Donnerstag	7.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.30 Uhr
Freitag	7.00 bis 12.00 Uhr


Friedrich



Bürgermeisterin

Stadt Radegast

Öffentliche Bekanntmachung Hauptausschusssitzung Radegast

Am Dienstag, dem 13.06.2006, 18.30 Uhr findet im Rathaus Radegast, Sitzungssaal, Marktplatz 1 in 06369 Radegast eine öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Hauptausschusses Radegast statt.

Tagesordnung

A: Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der anwesenden Mitglieder
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit
4. Feststellung des öffentlichen Teils der Tagesordnung und der dazu vorliegenden Anträge
5. Feststellung des Mitwirkungsverbot
6. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift des öffentlichen Teils der letzten Hauptausschusssitzung und ggf. Beschlussfassung über die Einwendungen
7. Bericht des Vorsitzenden
8. Vorbereitung der nächsten Stadtratssitzung
9. Anfragen und Anregungen
10. Einwohnerfragestunde
11. Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

B: Nichtöffentlicher Teil

12. Feststellung des nichtöffentlichen Teils der Tagesordnung und der dazu vorliegenden Anträge
13. Feststellung des Mitwirkungsverbot
14. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift des nichtöffentlichen Teils der letzten Hauptausschusssitzung und ggf. Beschlussfassung über die Einwendungen
15. Bericht des Vorsitzenden (nichtöffentlicher Teil)
16. Vorbereitung der nächsten Stadtratssitzung
17. Anfragen und Anregungen (nichtöffentlich)
18. Schließung der Sitzung

Radegast, d. 19.05.2006

gez. Graf
Vorsitzender

Gemeinde Reupzig

Bekanntmachung

Am Donnerstag, d. 08.06.2006, 19.00 Uhr, findet im Gemeindebüro der Gemeinde Reupzig eine öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Gemeinderates Reupzig statt.

Tagesordnung

A: Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der anwesenden Mitglieder
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit
4. Feststellung des öffentlichen Teils der Tagesordnung und der dazu vorliegenden Anträge
5. Feststellung des Mitwirkungsverbot
6. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift des öffentlichen Teils der letzten Gemeinderatssitzung und ggf. Beschlussfassung über die Einwendungen
7. Bericht des Bürgermeisters über die im nichtöffentlichen Teil der vorangegangenen Gemeinderatssitzung gefassten Beschlüsse
8. Bericht des Bürgermeisters über gefasste Beschlüsse im VGem.-Ausschuss und Abwasserverband
9. Informationen des Bürgermeisters (öffentlich)
10. **Beratung und Beschlussfassung**
Beratung und Beschlussfassung über die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2006 der Gemeinde Reupzig
11. Anfragen der Gemeinderäte (öffentlich)
12. Einwohnerfragestunde
13. Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

B: Nichtöffentlicher Teil

14. Feststellung des nichtöffentlichen Teils der Tagesordnung und der dazu vorliegenden Anträge
15. Feststellung des Mitwirkungsverbot
16. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift des nichtöffentlichen Teils der letzten Gemeinderatssitzung und ggf. Beschlussfassung über die Einwendungen
17. Beratung und Beschlussfassung über die Zustimmung zu einem Abriss
18. Informationen des Bürgermeisters (nichtöffentlich)
19. Anfragen der Gemeinderäte (nichtöffentlich)
20. Schließung der Sitzung

Burghause

Bürgermeister der Gemeinde Reupzig

In der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Reupzig am 04.05.2006 wurden folgende Beschlüsse gefasst

B-Nr.	Beschluss über
REU/GR-06-04/2006	die Entlastung des Bürgermeisters der Gemeinde Reupzig für das Jahr 2002
REU/GR-07-04/2006	die Entlastung des Bürgermeisters der Gemeinde Reupzig für das Jahr 2003

Beschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Reupzig beschließt über die Entlastung des Bürgermeisters das Haushaltsjahr 2002. Die Entlastung erfolgt ohne Auflagen.

Sachverhalt:

Gemäß § 108 Abs. 1 GO LSA vom 5. Oktober 1993 in der derzeit gültigen Fassung ist in der Jahresrechnung das Ergebnis zu Beginn und am Ende des Haushaltsjahres nachzuweisen. Gemäß Abs. 2 stellt der Bürgermeister die Vollständigkeit und die Richtigkeit der Jahresrechnung fest und legt sie mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes gemäß § 130 Abs. 1 GO LSA sowie einer Stellungnahme zu diesem Bericht innerhalb eines Jahres nach Ende des Haushaltsjahres dem Gemeinderat vor. Gemäß Abs. 3 entscheidet der Gemeinderat über die Entlastung des Bürgermeisters. Verweigert der Gemeinderat die Entlastung oder spricht er sie mit Einschränkungen aus, hat er dafür Gründe zu nennen. Die Prüfung der Jahreshaushaltsrechnung 2002 erfolgte durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Köthen im Februar/März 2006.

Im Jahr 2002 war Herr Hartmut Burghause Bürgermeister der Gemeinde Reupzig.

Es besteht Mitwirkungsverbot nach § 31 GO LSA.

Bekanntmachung des Beschlusses über die Entlastung des Bürgermeisters der Gemeinde Reupzig für das Haushaltsjahr 2002

Der Beschluss über die Entlastung des Bürgermeisters der Gemeinde Reupzig, Beschluss Nr. REU/GR-06-04/2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Jahresrechnung und der Rechenschaftsbericht werden gemäß § 108 Abs. 5 GO LSA für die Dauer von 7 Arbeitstagen ausgelegt. Die Auslegung erfolgt vom **06.06.2006 bis 14.06.2006** während der Dienststunden des Verwaltungsamtes der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Anhalt“, Hauptstraße 31, 06369 Weißandt-Görlau (Zimmer 214):

Montag	7.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr
Dienstag	7.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr
Mittwoch	7.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr
Donnerstag	7.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.30 Uhr
Freitag	7.00 bis 12.00 Uhr


Burghause



Bürgermeister

Beschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Reupzig beschließt über die Entlastung des Bürgermeisters das Haushaltsjahr 2003. Die Entlastung erfolgt ohne Auflagen.

Sachverhalt:

Gemäß § 108 Abs. 1 GO LSA vom 5. Oktober 1993 in der derzeit gültigen Fassung ist in der Jahresrechnung das Ergebnis zu Beginn und am Ende des Haushaltsjahres nachzuweisen. Gemäß Abs. 2 stellt der Bürgermeister die Vollständigkeit und die Richtigkeit der Jahresrechnung fest und legt sie mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes gemäß § 130 Abs. 1 GO LSA sowie einer Stellungnahme zu diesem Bericht innerhalb eines Jahres nach Ende des Haushaltsjahres dem Gemeinderat vor.

Gemäß Abs. 3 entscheidet der Gemeinderat über die Entlastung des Bürgermeisters. Verweigert der Gemeinderat die Entlastung oder spricht er sie mit Einschränkungen aus, hat er dafür Gründe zu nennen.

Die Prüfung der Jahreshaushaltsrechnung 2003 erfolgte durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Köthen im Februar/März 2006.

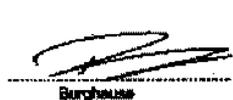
Im Jahr 2003 war Herr Hartmut Burghause Bürgermeister der Gemeinde Reupzig.

Es besteht Mitwirkungsverbot nach § 31 GO LSA.

Bekanntmachung des Beschlusses über die Entlastung des Bürgermeisters der Gemeinde Reupzig für das Haushaltsjahr 2003
Der Beschluss über die Entlastung des Bürgermeisters der Gemeinde Reupzig, Beschluss Nr. REU/GR-07-04/2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Jahresrechnung und der Rechenschaftsbericht werden gemäß § 108 Abs. 5 GO LSA für die Dauer von 7 Arbeitstagen ausgelegt. Die Auslegung erfolgt vom **06.06.2006 bis 14.06.2006** während der Dienststunden des Verwaltungsamtes der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Anhalt“, Hauptstraße 31, 06369 Weißandt-Gölzau (Zimmer 214):

Montag	7.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr
Dienstag	7.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr
Mittwoch	7.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr
Donnerstag	7.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.30 Uhr
Freitag	7.00 bis 12.00 Uhr



Burghause



Bürgermeister

Gemeinde Scheuder

Bekanntmachung

Am **Dienstag, dem 13.06.2006, 19.00 Uhr im Kulturhaus in Lausigk** findet eine öffentliche und nichtöffentliche Gemeinderatssitzung der Gemeinde Scheuder statt.

A: Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der anwesenden Mitglieder
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit
4. Feststellung des öffentlichen Teils der Tagesordnung und der dazu vorliegenden Anträge
5. Feststellung des Mitwirkungsverbotes
6. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift des öffentlichen Teils der letzten Gemeinderatssitzung und ggf. Beschlussfassung über die Einwendungen
7. Bericht des Bürgermeisters über die im nichtöffentlichen Teil der vorangegangenen Gemeinderatssitzung gefassten Beschlüsse
8. Informationen des Bürgermeisters (öffentlich)

Beratung und Beschlussfassung:

9. Beratung und Beschlussfassung zur Änderung des Rabattanspruches zum Konzessionsvertrag enviaM

10. Beratung und Beschlussfassung über die Hundesteuerersatzung der Gemeinde Scheuder
 11. Beratung und Beschlussfassung über die Benutzergebührenordnung für die Gemeinschaftshäuser bzw. -räume der Gemeinde Scheuder
 12. Anfragen der Gemeinderäte (öffentlich)
 13. Einwohnerfragestunde
 14. Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung
- B: Nichtöffentlicher Teil**
15. Feststellung des nichtöffentlichen Teils der Tagesordnung und der dazu vorliegenden Anträge
 16. Feststellung des Mitwirkungsverbotes
 17. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift des nichtöffentlichen Teils der letzten Gemeinderatssitzung und ggf. Beschlussfassung über die Einwendungen (wird nachgereicht)
 18. Informationen des Bürgermeisters (nichtöffentlich)
 19. Anfragen der Gemeinderäte (nichtöffentlich)
 20. Schließung der Sitzung

gez. Riemer
Bürgermeister

Gemeinde Zehbitz

Öffentliche Bekanntmachung

Gemeinderatssitzung Zehbitz

Am **Mittwoch, dem 07.06.2006, 19.00 Uhr** findet im Versammlungsraum der Gemeinde Zehbitz die nächste Sitzung des Gemeinderates statt.

Tagesordnung

A: Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der anwesenden Mitglieder
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit
4. Feststellung des öffentlichen Teils der Tagesordnung und der dazu vorliegenden Anträge
5. Feststellung des Mitwirkungsverbotes
6. Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der letzten Gemeinderatssitzung vom 10.05.2006
7. Beratung und Beschlussfassung zur 5. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Zehbitz
8. Informationen des Bürgermeisters zu wichtigen Angelegenheiten
9. Anfragen und Anregungen der Gemeinderäte
10. Einwohnerfragestunde
11. Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

B: Nichtöffentlicher Teil

12. Feststellung des nichtöffentlichen Teils der Tagesordnung und der dazu vorliegenden Anträge
13. Feststellung des Mitwirkungsverbotes
14. Genehmigung der Niederschrift des nichtöffentlichen Teils der letzten Gemeinderatssitzung vom 10.05.2006
15. Informationen des Bürgermeisters zu wichtigen Angelegenheiten
16. Beratung und Beschlussfassung von Stellungnahmen zu Bauanträgen
17. Anfragen und Anregungen der Gemeinderäte
18. Schließung der Sitzung

Mit freundlichen Grüßen

gez. Fritsche
Bürgermeister

In der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Zehbitz am 10.05.2006 wurden folgende Beschlüsse gefasst

B-Nr.	Beschluss über
ZEH-GR-08-02/2006	eine Vereinbarung zwischen der Gemeinde Zehbitz und der enviaM Energie AG, Einrichtung einer Trafostation in der Gemarkung Zehbitz, Flur 10, Flurstück 35

Sonstige amtliche Mitteilungen

Sprechstunden des Bürgermeisters der Gemeinde Reupzig

Die o. g. Sprechstunden finden jeweils dienstags in der Zeit von 18.00 - 19.00 Uhr oder nach Vereinbarung statt.

Büro Gemeinde Reupzig
Dorfstraße 56a
06369 Reupzig

Allgemeinverfügung

Ausnahmegenehmigung von der Aufstallungsverpflichtung gem. § 1 Abs. 3 Geflügel-Aufstallungsverordnung für das Gebiet des Landkreises Köthen/Anhalt

Gem. § 1 Abs. 3 der Verordnung zur Aufstallung des Geflügels zum Schutz vor der Klassischen Geflügelpest (Geflügel-Aufstallungsverordnung) vom 9. Mai 2006 (www.ebundesanzeiger.de, eBAAnz AT28 2006 V1) lege ich folgendes Gebiet, in dem Geflügel auch außerhalb geschlossener Ställe oder Schutzvorrichtungen gehalten werden darf (Freilandhaltung), fest:

Alle Städte und Gemeinden des Landkreises Köthen/Anhalt **außer:**

- Baasdorf**
- Diesdorf**
- Pfaffendorf**
- Chörau**
- Reppichau**
- Libbesdorf**
- Rosefeld**

Begründung:

Für sämtliche Geflügelhaltungen in dem o. bezeichneten Gebiet liegen die Voraussetzungen für eine Genehmigung nach § 1 Abs. 2 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2 Geflügel-Aufstallungsverordnung vor.

Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Widerrufsvorbehalt gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und kann insbesondere widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen gem. § 1 Abs. 2 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2 der Geflügel-Aufstallungsverordnung nicht mehr vorliegen (§ 49 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG).

Sie tritt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft und kann bei Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises Köthen eingesehen werden.

Hinweise:

1. Wer Geflügel im o. g. Gebiet in Freilandhaltung halten will, hat dies der zuständigen Behörde spätestens mit Aufnahme der Freilandhaltung unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und ihres Standortes anzuzeigen (§ 1 Abs. 4 Geflügel-Aufstallungsverordnung).

2. Enten und Gänse sind räumlich getrennt von sonstigem Geflügel zu halten (§ 1 Abs. 5 Satz 1 Geflügel-Aufstallungsverordnung). Der Halter von Enten und Gänsen hat sicherzustellen, dass die Tiere monatlich virologisch auf Influenza-A-Virus der Subtypen H5 und H7 untersucht werden. An Stelle dieser virologischen Untersuchung nach § 1 Abs. 5 Satz 2 Geflügel-Aufstallungsverordnung kann der Halter abweichend von § 1 Abs. 5 Satz 1 Geflügel-Aufstallungsverordnung Enten und Gänse zusammen mit sonstigem Geflügel halten, soweit das sonstige Geflügel dazu dient, die Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest in den Bestand frühzeitig zu erkennen. Im Falle des § 1 Abs. 5 Satz 3 Geflügel-Aufstallungsverordnung muss die in der Anlage zu § 1 Abs. 5 Satz 4 Geflügel-Aufstallungsverordnung in Spalte 2 vorgesehene Anzahl von sonstigem Geflügel gehalten werden:

Anzahl der gehaltenen Enten oder Gänse je Bestand	Anzahl des sonstigen zu haltenden Geflügels
1	2
weniger als 10	mindestens 1, höchstens jedoch dieselbe Anzahl wie gehaltene Enten und Gänse
11 - 100	10 - 50
101 - 1000	20 - 60
mehr als 1000	30 - 70

Ferner hat der Halter jedes verwendete Stück sonstiges Geflügel in einer von der zuständigen Behörde bestimmten Untersuchungseinrichtung unverzüglich auf Influenza-A-Virus der Subtypen H5 und H7 virologisch untersuchen zu lassen (§ 1 Abs. 5 Satz 5 Geflügel-Aufstallungsverordnung).

3. Der Geflügelhalter ist verpflichtet, abweichend von § 2 Abs. 1 Satz 1 und 2 Nr. 3 in Verbindung mit Abs. 3 der Geflügelpest-Verordnung unabhängig von der Größe des Geflügelbestandes in das zu führende Bestandsregister je Werktag die Anzahl der verwendeten Tiere zu vermerken und abweichend von § 8b Nr. 1 bis 8 der Geflügelpest-Verordnung unabhängig von der Größe des Geflügelbestandes sicherzustellen, dass

- die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder die sonstigen Standorte des Geflügels gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren gesichert sind,
- die Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- oder Einwegkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Aufenthaltsortes des Geflügels unverzüglich ablegen,
- Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und Einwegkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird,
- nach jeder Einstallung oder Ausstallung von Geflügel die dazu eingesetzten Gerätschaften und der Verladeplatz gereinigt und desinfiziert werden und dass nach jeder Ausstallung die frei gewordenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände gereinigt und desinfiziert werden,
- betriebseigene Fahrzeuge abweichend von § 16 Abs. 1 der Viehverkehrsverordnung unmittelbar nach Abschluss eines Geflügeltransports auf einem befestigten Platz gereinigt und desinfiziert werden,
- Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in der Geflügelhaltung eingesetzt und von mehreren Betrieben gemeinsam benutzt werden, jeweils im abgebenden Betrieb vor der Abgabe gereinigt und desinfiziert werden,
- eine ordnungsgemäße Schädnerbekämpfung durchgeführt wird und hierüber Aufzeichnungen gemacht werden,
- der Raum, der Behälter oder die sonstigen Einrichtungen zur Aufbewahrung verwendeten Geflügels bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Monat, gereinigt und desinfiziert werden.

4. Die virologischen Untersuchungen nach § 1 Abs. 5 Satz 2 Geflügel-Aufstallungsverordnung sind jeweils an Proben von 60 Tieren je

Bestand in einer von der zuständigen Behörde bestimmten Untersuchungseinrichtung durchzuführen. Die Proben sind mittels Rachenputzer oder Kloakentupfer zu entnehmen. Werden weniger als 60 Enten oder Gänse gehalten, sind die jeweils vorhandenen Tiere zu untersuchen (§ 2 Abs. 1 Geflügel-Aufstallungsverordnung).

5.

Gemäß § 8c der Geflügelpest-Verordnung hat jeder Geflügelhalter, der Geflügel (mehr als 100 Stück) Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten oder Gänse im o. g. Gebiet in Freilandhaltung halten will, die Tiere des Bestandes jeweils im Zeitraum vom 15. März bis 31. Mai und vom 15. Oktober bis 15. Dezember eines jeden Jahres auf das Influenza-A-Virus der Subtypen H5 und H7 wie folgt untersuchen zu lassen:

1. bei Hühnern, Truthühnern, Perlhühnern, Rebhühnern, Fasanen, Laufvögeln und Wachteln jeweils an Proben von zehn Tieren je Bestand serologisch und
2. bei Gänsen und Enten jeweils an Proben von 15 Tieren je Bestand serologisch

in einer von der zuständigen Behörde bestimmten Untersuchungseinrichtung.

6.

Der Geflügelhalter hat der zuständigen Behörde unverzüglich jeden Nachweis des Influenza-A-Virus der Subtypen H5 und H7 mitzuteilen. Ferner hat er die Ergebnisse der Untersuchungen mindestens ein Jahr lang aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. Die Frist beginnt mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem ihm die Ergebnisse der Untersuchung schriftlich mitgeteilt worden sind (§ 2 Abs. 3 Geflügel-Aufstallungsverordnung).

7.

Geflügel, ausgenommen Geflügel, das unmittelbar zur Schlachtung verbracht wird, darf nur in den Verkehr gebracht werden, soweit das Geflügel 7 Tage vor dem Inverkehrbringen in einem geschlossenen Stall oder einer Schutzvorrichtung gehalten und längstens vier Werktage vor dem Inverkehrbringen klinisch tierärztlich oder im Falle von Enten und Gänsen virologisch nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde mit negativem Ergebnis auf Influenza-A-Virus der Subtypen H5 und H7 untersucht worden ist. Derjenige, der Geflügel in den Verkehr bringt, hat eine tierärztliche Bescheinigung über die Untersuchung nach Satz 1 mitzuführen. Die Bescheinigung ist auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen (§ 4 Geflügel-Aufstallungsverordnung).

8.

Treten innerhalb von 24 Stunden in einem Geflügelbestand Verluste von mindestens drei Tieren bei einer Bestandsgröße von bis zu 100 Tieren oder mehr als 2 vom Hundert der Tiere des Bestandes bei einer Bestandsgröße von mehr als 100 Tieren auf oder kommt es zu einer erheblichen Veränderung der Legeleistung oder der Gewichtszunahme, so hat der Besitzer unverzüglich durch den Tierarzt die Ursache feststellen zu lassen. Dabei ist immer auch auf Influenza-A-Virus der Subtypen H5 und H7 zu untersuchen (§ 8 Abs. 1 Geflügelpest-Verordnung).

9.

Verstöße gegen die Bestimmungen der Geflügel-Aufstallungsverordnung können gemäß § 6 Geflügel-Aufstallungsverordnung i. V. m. § 76 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b und Nr. 2 des Tierseuchengesetzes als Ordnungswidrigkeit geahndet werden. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden (§ 76 Abs. 3 Tierseuchengesetz).

10.

Gem. § 69 Abs. 1 Nr. 1 des Tierseuchengesetzes entfällt der Anspruch auf Entschädigung u. a., wenn der Besitzer der Tiere oder sein Vertreter im Zusammenhang mit dem die Entschädigung auslösenden Fall eine erlassene Rechtsverordnung oder eine behördliche Anordnung schuldhaft nicht befolgt.

11.

Nach § 2 der Geflügelpestschutzverordnung hat jeder Geflügelhalter, der Geflügel im o. g. Gebiet in Freilandhaltung halten will sicherzustellen, dass

- die Tiere nur an Stellen gefüttert werden, die für wild lebende Zugvögel nicht zugänglich sind,
- die Tiere nicht mit Oberflächenwasser, zu dem wild lebende Zugvögel Zugang haben, getränkt werden und

- Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Geflügel in Berührung kommen kann, für wild lebende Zugvögel unzugänglich aufzubewahren ist.

Landkreis Köthen/Anhalt

Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am 06.07.2006, um 10.00 Uhr, im Amtsgericht Köthen, Friedhofstraße 48, Saal 3 (Erdgeschoss), versteigert werden, das im Grundbuch von Gröbzig Blatt 1651 eingetragene Grundstück

- lfd. Nr. 3, Gemarkung Gröbzig, Flur 3, Flurstück 40/71, Gebäude- und Freifläche, Leo-Löwenthal-Straße 08, Größe: 188 m²,
- lfd. Nr. 4, Gemarkung Gröbzig, Flur 3, Flurstück 40/69, Gebäude- und Freifläche, Leo-Löwenthal-Straße 08, Größe: 33 m²

Einfamilienreihenhaus, Baujahr ca. 1995 sowie Garage.

Beide Grundstücke bilden eine wirtschaftliche Einheit.

Der Versteigerungsvermerk ist eingetragen am 14.06.2004.

Verkehrswert: 90.300,00 € (Gesamtausgebot)

Alle weiteren Informationen entnehmen Sie bitte der Ausfertigung des Amtsgerichtes Köthen, welche in der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Anhalt“ Verwaltungsstelle Weißandt-Görlau, Zimmer 107, Hauptstraße 31, in 06369 Weißandt-Görlau, in der Zeit vom 01.06.2006 bis 06.07.2006 während der Dienststunden öffentlich ausliegt.



Fragen zur Werbung?

Ihre Anzeigenfachberaterin
Karin Berger
berät Sie gern.

Funk: 01 71/4 14 40 35

VERLAG
W
WITTICH
www.wittich.de

IMPRESSUM

**Amts- und Mitteilungsblatt
der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Anhalt“**

Das Amts- und Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Anhalt“ mit den Mitgliedsgemeinden Edderitz, Fraßdorf, Glauzig, Görzig, Gröbzig, Großbadegast, Hinsdorf, Libehna, Maasdorf, Meilendorf, Piethen, Prosigk, Quellendorf, Radegast, Reupzig, Riesdorf, Scheuder, Schortewitz, Trebbichau a.d. Fuhne, Weißandt-Görlau, Wieskau, Zehbitz

erscheint in der Regel 14-tägig jeweils donnerstags (sollte dieser Donnerstag ein Feiertag sein, erscheint es am darauffolgenden Werktag) und wird kostenlos an alle Haushalte verteilt.

- Druck: VERLAG + DRUCK LINUS WITTICH KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon 03535/489-0, Telefax 03535/489-115
- Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich für die amtlichen Bekanntmachungen: DER LEITER DES GEMEINSAMEN VERWALTUNGSSAMTES 06369 Weißandt-Görlau, Hauptstraße 31
- Die veröffentlichten Meinungen und Beiträge in den Rubriken im nichtamtlichen Teil sowie Bürgermeinungen müssen nicht mit der Meinung der Redaktion des Amts- und Mitteilungsblattes der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Anhalt“ übereinstimmen. Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben ausschließlich die Meinung des Verfassers wieder. Ein Anspruch auf Veröffentlichungen von Beiträgen besteht nicht.
- Redaktion, Beiträge/Beilagen: Frau Schröder, Telefon: (034978)265-15, e-mail:hschroeder@suedliches-anhalt.de Verantwortlich für den Anzeigenteil:
- Verlag + Druck Linus Wittich KG, vertreten durch den Geschäftsführer Ralf Wirz
- Anzeigenannahme/Beilagen: Hans Jürgen Hinze, Telefon/Telefax: 03 40/8 50 41 29, Frau Karin Berger, Telefon: 0171/4 14 40 35

Nichtamtliche Mitteilungen

Ärztlicher Bereitschaftsdienst

Bereich Görzig/Gröbzig

06.06.2006 bis 12.06.2006

Herr Dipl. Med. A. Petri, Köthen

Tel. 0 34 96/51 00 34

12.06.2006 bis 19.06.2006

Herr Dr. med. G. Meidel, Köthen

Tel. 0 34 96/21 36 85, Handy: 01 71/6 92 83 91

Bereich Quellendorf/Reupzig/ Weißandt-Gölsau/Radegast

06.06.2006 bis 12.06.2006

Frau E. Funk, Radegast

Tel. 03 49 78/2 25 42

12.06.2006 bis 19.06.2006

SR H.-J. Seidlitz, Quellendorf

Tel. 03 49 77/2 12 61

Mitteilungen

Kiesseen sind keine Badegewässer !!!

Wir sehen uns veranlasst, darauf hinzuweisen, dass das Baden sowie andere wassersportliche Aktivitäten im **Kiessandtagebau Wörbzig**

sowie

Kiessandtagebau Riesdorf

verboten sind.

Der Kiessee ist Eigentum der Mitteldeutsche Baustoffe GmbH.

Das Betreten des Betriebsgeländes ist untersagt.

Bei Zuwiderhandlungen werden wir von unserem Hausrecht Gebrauch machen.

Mitteldeutsche Baustoffe GmbH

Mai 2006

Thomas Jung
Geschäftsführer

Ausbau der Kreisstraße in der Gemeinde Maasdorf

Mit der heutigen Übergabe der ausgebauten Ortslage wurde sowohl die Fahrbahn und Nebenanlagen der Hauptstraße in einen verkehrssicheren Zustand versetzt, als auch ein jahrelanges Ärgernis der Einwohner über Lärm, Spritzwasser und Staub behoben. Vorangegangen war im Jahr 2004 die Grundinstandsetzung in Altedderitz, im Jahr 2005 die Fertigstellung der Abschnitte Maasdorf – Reinsdorf und Edderitz – Maasdorf. Diese 3 Abschnitte konnten im geplanten Zeitlimit auch im geplanten finanziellen Rahmen und in einer mängelfreien Qualität übergeben werden. Leider war die Einhaltung des Fertigstellungstermins für die Ortslage Maasdorf dem Baubetrieb nicht möglich. Trotz des relativ trockenen Herbstes reichen drei Starkregen aus, um das Baufeld an verschiedenen Stellen bis zu 20 cm hoch unter Wasser zu setzen. Der notwendige natürliche Austrocknungsprozess, der nach der Zwangsentwässerung durch die Firma notwendig war, brachte Zeitverzögerungen.

Mit Einsetzen der Frostperiode im November 2005 musste die Baustelle im Wesentlichen eingestellt werden. Eine eingeschränkte Befahrung der Ortslage war durch die Fertigstellung der beiden Fahrbahnäste der Einbahnstraßen möglich. Die Zuwegung zu den Grundstücken wurde ebenfalls provisorisch geschaffen.

Durch den extrem langen und kalten Winter konnte mit den Restarbeiten erst im April 2006 wieder begonnen werden.

Heute, sind all diese kleinen und großen Probleme Vergangenheit. Dank an die Anlieger, die verständnisvoll all die Einschränkungen über nunmehr 9 Monate mit großer Geduld ertragen haben und zu jederzeit die Bauarbeiter bei ihren nicht immer leichten Job sogar mit Getränken und selbst gebackenen Speckkuchen des Öfteren überraschten.

Zusammenfassend kann der Landkreis innerhalb eines Jahres einen Zuwachs von 5,3 km sanierter Fahrbahn von Görzig, Ortsteil Reinsdorf bis Edderitz einschließlich der Ortslage Maasdorf verzeichnen oder in Quadratmeter befestigter Fahrbahnfläche 32000 m² Asphaltfahrbahn.



**Die nächste Ausgabe erscheint am
Donnerstag, dem 15. Juni 2006.**

**Annahmeschluss für redaktionelle
Beiträge und Anzeigen ist
Freitag, der 2. Juni 2006.**

**Melden Sie sich unter: 03 49 78/2 65 - 15
per E-Mail: hschroeder@suedliches-anhalt.de**

Aus dem kirchlichen Leben

Gottesdienste in der Region Südost im Juni

4. Juni (Pfingstsonntag)

Radegast - 09.15 Uhr (Hofmann/Zimmermann)
Schortewitz - 10.00 Uhr (Schlossconsortium/Karras)
Weißandt-Görlau - 10.30 Uhr (Hänsch/Kroll-Janes)
Prosigk - 10.30 Uhr (Hofmann/Zimmermann)
Riesdorf - 14.00 Uhr (Hänsch/Kroll-Janes)
Zehbitz - 14.00 Uhr (Hofmann/Zimmermann)

5. Juni (Pfingstmontag)

Görzig - 09.15 Uhr (Siegert/Karras)
Gnetsch - 09.15 Uhr (Hänsch/Kroll-Janes)
Maasdorf - 10.30 Uhr (Hänsch/Kroll-Janes)
Hohnsdorf - ca. 10.30 Uhr (Siegert/Karras)
Cösitz - 14.00 Uhr (Pannicke/Karras)
Groß Badegast - 14.00 Uhr (Hänsch/Kroll-Janes)

16. Juni (Traugottesdienst)

Prosigk - 15.00 Uhr (Apitz/Karras)
Am Freitag, dem 16. Juni, um 15.00 Uhr, wollen sich Michael Suckel aus Görzig, OT Reinsdorf und Peggy Steube aus Prosigk in einem Gottesdienst das Ja-Wort in der Prosigker Kirche geben. Zu diesem schönen Gottesdienst lädt die Kirchengemeinde Prosigk recht herzlich ein.

17. Juni (Taufgottesdienst)

Weißandt-Görlau - 15.30 Uhr (Kroll-Janes)
Am Sonnabend, dem 17. Juni, um 15.30 Uhr, werden aus Weißandt-Görlau in einem Gottesdienst Lina und Lara Lipinski in der Weißandt-Görlauer Kirche getauft. Hierzu lädt die Kirchengemeinde Weißandt-Görlau recht herzlich ein.

18. Juni - (1. Sonntag nach Trinitatis)

Görzig - 09.15 Uhr (Pannicke/Karras)
Maasdorf - 09.15 Uhr (Hänsch/Kroll-Janes)
Prosigk - 10.30 Uhr (Hänsch/Kroll-Janes)
Radegast - 10.00 Uhr (Hofmann/Zimmermann)
Schortewitz - 10.30 Uhr (Pannicke/Karras)

25. Juni (2. Sonntag nach Trinitatis)

Groß Badegast (Gemeindefest für alle Gemeinden der Region) - 14.00 Uhr (Hofmann/OKR Seifert/Kroll-Janes)

Kirchliche Veranstaltungen in Gruppen und Kreisen in der Region Südost im Mai

Kinderfest in Gnetsch

Am **3. Juni** findet von **14.00 bis ca. 18.00 Uhr** ein großes **Kinderfest in Gnetsch** statt unter Beteiligung der Freiwilligen Feuerwehr, der örtlichen Vereine und der Christenlehrekinder der Kirchengemeinde Weißandt-Görlau.

Gemeindekirchenratssitzungen

8. Juni 19.00 Uhr Maasdorf (bei Frau Zorn)
12. Juni 18.30 Uhr Weißandt-Görlau
21. Juni 19.00 Uhr Schortewitz
27. Juni 19.00 Uhr Görzig
28. Juni 19.00 Uhr Radegast
29. Juni 19.00 Uhr Hohnsdorf
Cösitz, Großbadegast, Prosigk und Riesdorf nach Absprache
Kreativkreis Radegast mit Anke Zimmermann
Der Kreativkreis Radegast trifft sich **am 12. Juni, um 19.00 Uhr, im Rathaus Radegast.**

Bastelkreis in Prosigk mit Heike Schwenke

Der Bastelkreis in Prosigk trifft sich nach Vereinbarung im Pfarrhaus Prosigk.

Bibelgesprächskreis in der Teerunde in Görzig

22. Juni 19.00 Uhr im Pfarrhaus in Görzig

Frauenkreise und Seniorenkreis

06. Juni 14.00 Uhr Prosigk
08. Juni 14.00 Uhr Radegast (im Rathaus)
13. Juni 14.30 Uhr Schortewitz
14. Juni 14.00 Uhr Weißandt-Görlau
15. Juni 14.30 Uhr Görzig (Seniorenkreis im Pfarrhaus)

20. Juni 14.00 Uhr Hohnsdorf (bei Frau Fischer)

22. Juni 14.00 Uhr Zehbitz (in der Kirche)

Chor in Görzig mit Martina Apitz

Der **Chor in Görzig trifft sich - außer in den Ferien und an Feiertagen - montags um 17.00 Uhr zur Probe.** Der Chor sucht neue Mitglieder, die auch aus den anderen Orten herzlich willkommen sind.

Vorbereitungstreffen am 8. Juni um 18.30 Uhr für Besuch der Partnergemeinde in Radegast

Vom 15. bis zum 18. Juni ist in Radegast die Partnergemeinde Billigheim-Ingenheim aus der Pfalz zu Gast. Um den Besuch angemessen vorzubereiten, findet ein Vorbereitungstreffen am Donnerstag, dem 8. Juni 2006, um 18.30 Uhr, im Rathaussaal am Markt statt. Jede(r) ist herzlich eingeladen, der gern Menschen kennen lernen und Vorschläge für ein gelingendes Treffen machen möchte.

Gemeinsamer Vormittag mit Oberkirchenrat Philipps am 17. Juni

Der für den 18. Februar angekündigte gemeinsame Vormittag mit OKR Wolfgang Philipps im Rahmen einer gemeindlichen Informations- und Fortbildungsveranstaltung musste aus gesundheitlichen Gründen entfallen. Die Veranstaltung wird nun am **Sonnabend, dem 17. Juni, um 10.00 Uhr, in Weißandt-Görlau** nachgeholt. OKR Philipps wird ca. 20 Minuten zu dem Thema referieren: „Die Eigenverantwortlichkeit der Gemeinde vor Ort für die Erfüllung des Auftrags der Kirche.“ Gegen 11.30 Uhr wollen wir zu einem Spaziergang nach Priesdorf aufbrechen, um in der dortigen Gaststätte gemeinsam zu Mittag zu essen. Jede(r), der Interesse am kirchlichen Leben hat und wie dieses unserer ländlichen Situation gemäß organisiert werden kann, ist herzlich eingeladen!

Gemeindefest in Radegast am 17. Juni um 14.30 Uhr

Am 17. Juni 2006 feiern wir das 4. Gemeindefest in Radegast. In diesem Jahr haben wir die Partnergemeinde aus Billigheim-Ingenheim zu Besuch, die das Fest mitgestalten wird. Der Ablauf des Festes sieht wie folgt aus:

14.30 Uhr - Familiengottesdienst

15.30 Uhr - Kaffee, Kuchen und andere leckere Sachen

16.00 Uhr - Buntes Treiben mit Marionettentheater für Kinder, Kreativangebote, Spiele, Tanz, Musik und vieles mehr

17.30 Uhr - Kirchenkabarett mit der Kabarettgruppe aus Billigheim-Ingenheim

anschl. gemütliches Beisammensein bei Gegrilltem und Salaten
Für ein schönes und gelungenes Fest suchen wir wieder: Helfer, Kuchen- und Salatspender und viele neue Ideen.

1. Regionsfest am 25. Juni um 14.00 Uhr in Groß Badegast mit Oberkirchenrat Manfred Seifert

Die Region Südost mit den Pfarrstellen Weißandt-Görlau und Görzig besteht in der jetzigen Form ein halbes Jahr. Einmal jährlich soll es in unserer Region ein Fest für alle Kirchengemeinden geben, um sich besser kennen zu lernen. Als Gast für diesen Nachmittag ist Oberkirchenrat Manfred Seifert aus Dessau eingeladen. Er wird in dem um 14.00 Uhr beginnenden Gottesdienst die Predigt halten. Anschließend steht er Ihnen für Fragen und Anregungen im Zusammenhang mit dem kirchlichen Leben und der Zukunft unserer Kirche zur Verfügung.

Christenlehre (außer in den Ferien und an Feiertagen)

Die Christenlehre mit A. Kroll-Janes u. Mitarbeitenden für die Kirchengemeinden Weißandt-Görlau, Prosigk, Großbadegast und Weißandt-Görlau finden vorerst **zentral in Weißandt-Görlau** statt - und zwar **donnerstags von 15.00 Uhr - 16.30 Uhr.**

Immer montags findet die Christenlehre mit Frau Zimmermann **um 15.00 Uhr in Radegast im Rathaus** und **um 16.15 Uhr in Riesdorf** statt.

Immer mittwochs findet die Christenlehre mit Anke Zimmermann bis auf weiteres in **Maasdorf um 15.00 Uhr** in der Winterkirche, in **Hohnsdorf um 16.00 Uhr** im Gemeinschaftshaus und in **Schortewitz um 17.00 Uhr** im Gemeinderaum statt.

Konfirmandenunterricht (außer in den Ferien und an Feiertagen)

In **Radegast** findet der Konfirmandenunterricht immer **montags um 17.30 Uhr** im Rathaus statt. In **Weißandt-Görlau** findet der Konfirmandenunterricht am 24. Juni von 10.00 Uhr - 15.00 Uhr im Pfarrhaus statt.

Chor in Weißandt-Görlau mit Christian Pannicke

Der Kirchenchor trifft sich **in der Regel mittwochs um 19.00 Uhr.** Auch in diesem Chor sind neue Mitglieder herzlich willkommen.

Kinderchor Plotho mit Kathrin Rademeier und Sabine Hänisch
Die Probe findet in der Regel **montags** um 16.00 Uhr statt. Hierzu sind die Mädchen und Jungen aus der ganzen Region eingeladen. Auskunft im Pfarramt Weißbandt-Gölsau.

Sprechzeiten wie üblich und nach telefonischer Vereinbarung
Pfarrerin Alexandra Kroll-Janes (Weißbandt-Gölsau):

Tel. (03 49 78) 2 13 88

Gemeindepädagogin (FH) Anke Zimmermann (Radegast):

Tel. (03 49 78) 2 05 74

Pfarrer Dr. Andreas Karras (Görzig): Tel./Fax (03 49 75) 2 15 65

Katholische Pfarrgemeinde „Heilig Geist“

06369 Görzig • Bahnhofstraße 15
Tel. 03 49 75/2 15 62

Heilige Messen im Juni 06

Görzig

an den Sonntagen um 10.00 Uhr außer am 18. Juni, um 14.00 Uhr, mit Fronleichnamsprozession um die Kirche und anschließend Gemeindegottesdienst an den Freitagen um 8.30 Uhr am Pfingstmontag (06.06.) um 10.00 Uhr

Edderitz

jeden Sonntag um 8.30 Uhr außer am 18. Juni, um 14.00 Uhr, in Görzig mit Fronleichnamsprozession um die Kirche und anschließend Gemeindegottesdienst jeden Donnerstag, um 15.00 Uhr, außer am Fronleichnam um 18.00 Uhr am Pfingstmontag (05.06.) um 08.30 Uhr am Samstag, dem 10.06., um 11.00 Uhr, ökumenische Segensfeier der Feuerwehr

Gröbzig

dienstags um 15.30 Uhr
am 20. und 27. entfällt die hl. Messe

Preußnitz

am 2. Samstag im Monat 10.06. um 15.00 Uhr

Weißbandt-Gölsau

am Samstag, 17.06. um 15.00 Uhr

Petrus, soll heiligen Geistes sprach vor dem Hohen Rat: Vorsteher des Volkes und Älteste in Israel, wenn wir heute wegen einer Suttat an einem kranken Menschen darüber verhört werden, durch wen dieser gesund geworden ist, soll euch allen und dem ganzen Volke Israel kund werden: Im Namen Jesu Christi von Nazareth, den ihr gekreuzigt, den Gott von den Toten auferweckt, in diesem steht er gesund vor euch. Dieser ist der Stein, der von euch, den Bauleuten, verworfen wurde, der jetzt zum Eckstein geworden ist. In keinem anderen ist das Heil, denn es ist unter dem Himmel für die Menschen kein anderer Name gegeben worden, durch den wir gerettet werden müssen.

Apg 4,8-12

Ihr Pfarrer L. Nöring

Evangelische Kirchengemeinde Wieskau

Gottesdienst

Der nächste Gottesdienst findet am Pfingstmontag, dem 5. Juni 2006, um 15.00 Uhr, in der Kirche in Wieskau statt.

Alle Gemeindeglieder sind dazu herzlich eingeladen. Der Gottesdienst wird vom neuen Pfarrer Christoph Schulz aus Ostrau gehalten.

Sprechzeiten

Das Büro im Pfarrhaus in Löbejün ist dienstags und donnerstags von 9.00 bis 11.00 Uhr besetzt.

Pfarrer Schulz hat im Pfarrhaus in Löbejün dienstags von 9.00 bis 10.00 Uhr und donnerstags von 16.00 bis 17.00 Uhr Sprechzeit. Er ist telefonisch unter der Telefonnummer 03 46 00/2 02 84 zu erreichen.

Ihr Pfarrer Schulz

Vereine

Sportfest des Sportvereins Schwarz-Gelb Radegast am 04.06.2006

Der SV Schwarz-Gelb Radegast führt am 04.06.2006 ein Sportfest durch.



Der geplante Programmablauf

- 10:00 Uhr - Beginn eines Fußballturniers unserer F-Junioren, Teilnehmer 5 Mannschaften
- 10:00 Uhr - Hüpfburg des Malteser Hilfsdienstes aus Köthen
- 10:00 Uhr - Torwandschießen
- 10:00 Uhr - Fahrrad Geschicklichkeitsstrecke des Polizeireviers Köthen
- 15:00 Uhr - Vereinsfeier mit Radio Brocken und ADDI

Weitere Aktivitäten:

- Auftritt unserer Cheerleader
- Vorführung der Jugendfeuerwehr Radegast
- u. a.

Mit sportlichem Gruß
Harald Kühne
Präsident

Für Speisen und Getränke ist gesorgt.

Volkssolidarität Ortsgruppe Hinsdorf

Die Ortsgruppe der Volkssolidarität Hinsdorf besteht aus der Vorsitzenden Frau G. Hornemann, der Hauptkassiererin Frau E. Stitt- rich und aus 3 beratenden Mitgliedern. Diese sind Frau Bliedtner, Frau Arndt und Frau Mausfeld. Unsere 6-wöchigen Treffs finden jeweils bei einen dieser Mitglieder statt. Es fanden in diesem Jahr bereits drei Treffen statt und am 30. Mai wird das nächste Treffen durchgeführt. Außerdem wurden in diesem Jahr bereits 2 Kaffeemittage durchgeführt. Der letzte Kaffeemittag war am 25. April in Meilendorf. Wir hatten die Gemeinde Meilendorf gewählt, weil unsere Mitglieder auch einmal in die Nachbargemeinde geführt werden sollten und weil hier der Herr Schneider wohnt. Herr Schneider war weit über 10 Jahre Lehrer in Hinsdorf und hat mit den Schül- kerkindern viele Kaffeemittage kulturell umrahmt.

Als Überraschung haben wir Herrn Schneider eingeladen und die Freude war von beiden Seiten her groß gewesen. Auch am 25.04.06 in Meilendorf holte er sein Akkordeon vor und die Musik- titel wurden nach Wunsch gespielt. Wir danken Herrn Schneider für seine gelungene Unterhaltung.

Selbstverständlich werden die Kaffeemittage weiterhin in unserer Gaststätte in Hinsdorf durchgeführt.

Unser nächster Kaffeemittag ist am 13.06.06 in unserer Gast- stätte. Am 29.06.06 nehmen wir am Sommerfest in Weißbandt- Gölsau teil. Und am 22.07.2006 schiffen wir uns ein. Eine Pots- damer Rundfahrt und anschließend eine Havelrundfahrt.

Unsere Geburtstagskinder werden an jedem Kaffeemittag mit einem kleinen Fläschchen bedacht. Zu den „runden Geburts- tagen“, ab 65 Jahre, wird persönlich gratuliert. Die letzten Glück- wünsche gingen an Herrn Schmidt in Wehlau zum 75. Geburts- tag und an Frau Degener in Hinsdorf zum 94. Geburtstag.

Wir möchten uns bedanken für die gute Bewirtung im Meilen- stein, sowie für den Transport vom Gastwirt, der die Leute von Hinsdorf geholt und wieder gebracht hatte.

Ein Dankeschön an unsere Stammwirtin mit ihrem Team, der Frau Engel sowie an unseren Bäckermeister K.-H. Elze, der uns immer mit frischen Kuchen beliefert.

gez. Hornemann
Volkssolidarität
Ortsgruppe Hinsdorf

42. Gröbzigener Parkfest in der Zeit vom 9. bis 11. Juni 2006

Seine 42. Auflage erlebt das Parkfest in Gröbzig, das vom 9. bis 11. Juni 2006 stattfindet. Der Parkfestverein hat wieder ein buntes Programm auf die Beine gestellt, das Spaß und Unterhaltung für Jung und Alt verspricht.

Programmablauf zum 42. Gröbzigener Parkfest



Freitag, 09.06.2006

20.00 Uhr Bierfassanstich und offizielle Eröffnung durch den Bürgermeister
danach DANCE NIGHT GRÖBZIG mit DJ Steven Weber und DJ-Team HINZ & KUNZ, Go-Go-Girls-Invasion, WCV-Showballett, AQUAGEN-Gino Montesano!

Samstag, 10.06.2006

ab 14.00 Uhr Unterhaltung mit Kutschfahrten, Kinderschminken usw.
ab 15.00 Uhr KINDER & FAMILIENFEST mit: JBO-Bigband Gröbzig NULL PROBLEM-Komedyspektakel, Lokale Tanzgruppen (WCV, Kita) GÜNTHER THIEL - Der zaubernde Seemann, HINZ & KUNZ, Auslosung Parkfesttombola ab 19.00 Uhr LICHT AUS, SPOT AN in Gröbzig! TAU-Die Liveband! Frisurenshow vom MARKTCOIFFEUR X-beliebig, großes Musik-, Brillant-, Höhenfeuerwerk, FANCY, bekannt aus Funk und Fernsehen! HINZ & KUNZ Tanz für Jung und Alt (Parkschenke)

Sonntag, 11.06.2006

ab 10.30 Uhr Musikalischer Frühschoppen „FUHNETALER“
ab 11.00 Uhr Gröbzigener Rekordversuch mit Eintragung in das Rekordbuch,
ab 15.00 Uhr TV-SHOW Gröbzig: Frau Pupp doktor PILLE, CLOWN LULU und ÄFFCHEN MARIETTA, MUCK – Hartmut Schulze-Gerlach HINZ & KUNZ
anschließend Auslosung Parkfesttombola, ab 19.00 Uhr DJ HINZ

Großer Vergnügungspark mit besonderen Attraktionen, wie dem FREE FALL TOWER, Kinderhüpfburg, Kutschfahrten, Kinderschminken usw.

Kartenvorverkauf ab 29.05.2006 bei:

* Getränkefachgroßhandel Herta Schön

* Spielwarengeschäft Ilka Baier

Freitag und Samstag je 5,00 € pro Person, Sonntag 4,00 € pro Person.

Alle 3 Tage zu 12,00 € pro Person statt 14,00 € pro Person.

Mehr Informationen rund ums Parkfest unter: www.parkfest.de

Gröbzigener Parkfestverein e. V.

15. Dorf- und Heimatfest in Reupzig

Programmhöhepunkte:

Samstag, 3. Juni 2006

ab 12.00 Uhr: Kegeln
ab 13.30 Uhr: Ringreiten auf der Festwiese mit musikalischer Begleitung
15.00 - 17.30 Uhr: Platzkonzert mit dem „Ingo Illmer Orchester“ (Stadtblasorchester Köthen)
19.00 - 01.00 Uhr: Diskothek „Remo“ mit Falk (Musik für Jung und Alt)



Sonntag, 4. Juni 2006

ab 10.00 Uhr: Fortsetzung Kegeln
ab 10.00 Uhr: Drachensteigen auf Sportplatz u. sowie musikalischer Frühschoppen
ab 15.00 - 18.00 Uhr: „Musik und Unterhaltung für die ganze Familie“ mit:
- „Bianca Graf“ - Gesang
- „Torsten Storch“ - Stimmimitator
- „Zauberer Seemann“ - Spaß, Ulk und Humor mit humoristischer Zauberei mit dem Publikum
- „Jany - Show“ - Travestie - Show mit Action und Humor
19.00 - 20.00 Uhr: Musikalische Umrahmung bis zum Beginn des Tanzes Siegerehrung Kegeln
20.00 - 1.00 Uhr: Tanzveranstaltung mit DJ Sam



An beiden Tagen steht eine Hüpfburg für die Kinder kostenlos zur Verfügung. Für die Versorgung mit Kaffee und Kuchen, gepflegten Speisen (z. B. Wildschwein aus der Pfanne, Erbseneintopf aus der Feldküche) und Getränken ist selbstverständlich gesorgt.

Es lädt ein: Freizeit- und Kulturverein Reupzig e. V.

Aufruf zum Badewannenrennen am 03.06.2006 um 14.30 Uhr auf dem Gnetscher Dorfteich

Wir rufen zum Bau von originellen schwimmfähigen Objekten auf, die im Rahmen des Kinderfestes an den Start gehen können.



Der Heimatverein von Weißandt-Gölzau

Kinderfest am 03.06.2006 in Gnetsch!!!!

Am Dorfteich und hinter der Kirche findet ein großes Kinderfest statt.

ab 13.00 Uhr

Akener Schiffsmodelle sind auf dem Dorfteich zu bestaunen und Modellautos werden vorgeführt.

14.00 Uhr

Eröffnung des Kinderfestes

14.30 Uhr

Badewannenrennen auf dem Dorfteich

15.30 Uhr

Märchen-Express/Kinderprogramm hinter der Kirche anschließend Kinderdisco.

Für unsere Kinder bieten wir an:

- Kinderschminken, Bastel- und Kreativstraße, Pflastermalen, Kreisel- und Hopsespiele
- Fahrten mit dem Feuerwehrauto, Kübelspritzen und Schlauchkegeln
- Bogenschießen, Speerschleudern auf dem Bolzplatz

17.30 Uhr

Zentrale Siegerehrung an der Kirche

Abendveranstaltung:

20.00 - 01.00 Uhr

Discothek „Young Time“ lädt zum Tanz im Freien ein
Gegen 22.00 Uhr

Tanzeinlage des Karnevalklubs Gölzau e. V.

23.00 Uhr

Feuerwerk am Dorfteich

- Für die Gastronomie sorgt die Gaststätte „Theatertreff“ mit Eis, Pommes, selbst gebackenem Kuchen, Pizza u. v. m.

Es lädt ein:

Gemeinde Weißandt-Gölzau

Heimatverein Weißandt-Gölzau



Wir laden ein zum „Jemeenebier“

**am 10.06.2006 von 15.00 bis 24.00 Uhr
in Weißandt-Gölzau auf dem Tanzfleck.**

Wir erfreuen Sie mit

- den Wolfener Blasmusikanten
- der Discothek „Young Time“
- mit unserem traditionellen Gaudi-3 Kampf
 - im Sackkarrenrennen
 - im Wasserschwammwerfen
 - im Skiwetlauf

Für das leibliche Wohl sorgen die „Sumpfecke Schmidt“, Fam. Reinke, Pizza Kraske.

Mannschaften für den Gaudi-3 Kampf melden sich bitte bei Elektro Kuhn, Telefon 03 49 78/2 12 95.

Wir freuen uns auf Sie!!

Herzlich willkommen sagen:

Gemeinde Weißandt-Gölzau

Heimatverein Weißandt-Gölzau



Sommerfest der Volkssolidarität

Die Ortsgruppe der Volkssolidarität Weißandt-Gölzau, hat für den **29. Juni 2006** auf dem Festplatz der Gemeinde (Schloßplatz) ein Sommerfest für **alle Senioren** der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Anhalt“ und des Landkreises Köthen organisiert

„Wernersgrüner Musikantenschenke“

bekannt aus Funk und Fernsehen mit dem Gesangsduo Manuela und Andrea.

Für gute Unterhaltung und Stimmung sorgt weiterhin 2 Stunden Sachsen Gunti.

Die Veranstaltung beginnt 14.00 Uhr und ist gegen 18.30 Uhr beendet.

Für das leibliche Wohl ist gesorgt.

Der Eintrittspreis im Vorverkauf beträgt 3,00 Euro.

Der Vorverkauf erfolgt ab 15. Mai 2006 in der Backwarenverkaufsstelle von Frau Peschke

in Weißandt-Gölzau, Hauptstraße und bei den Mitarbeitern für Seniorenbetreuung in

Weißandt-Gölzau, Gemeindeverwaltung, Hauptstraße 31 (Hauptgebäude) jeweils

Montag – Freitag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Der Kartenpreis an der Tageskasse beträgt 5,00 Euro.

gez. Scheller

Vors. d. Ortsgruppe d. VS Weißandt-Gölzau

4. Pfingstturnier im Kleinfeld- fußball VfB Borussia Görzig 04.06.2006 von 12.00 Uhr bis Ende offen

Programm:

10 Mannschaften kämpfen um den Pfingstpokal.

Teilnehmer:

Männermannschaft VfB Borussia Görzig

A u. B-Junioren VfB Borussia Görzig

Volleyball VfB Borussia Görzig

Boxclub „Fuhneland“ Görzig

Feuerwehr und Kulturverein Reinsdorf

Görziger Bau-Sanierungs-Verwaltungs GmbH Görzig

Brauser Schornstein und Kaminsysteme Zörbig

Landfleischerei Broda Rieda

Autohaus „Dierks“ Dessau

Titelverteidiger „Die Unglaublichen“ Görzig-Station

12.00 Uhr bis 18.35 Uhr Vorrunde

18.45 Uhr bis 19.00 Uhr Spiel um Platz 3

19.05 Uhr bis 19.20 Uhr Spiel um Platz 1

19.30 Uhr Siegerehrung vom Turnier und Torwandschießen

Folgender Wettbewerb ist vorgesehen und wird mit Geld und Urkunde belohnt:

Erwachsene: Torwandschießen

Nach Abschluss und Prämierung sämtlicher Spiele ab 20.00 Uhr öffentlicher Tanz, mit Musik aus den 80er Jahren, Schlager, Oldies, Rock und Pop, bei freien Eintritt.

Für das leibliche Wohl ist bestens gesorgt.

Steak und Bratwurst vom Grill und dazu Hasseröder Bier; am Nachmittag Kaffee und Kuchen.



850-Jahrfeier der Gemeinde Schortewitz

Programmhöhepunkte:

**Pfingstsonnabend, 3. Juni 2006,
auf dem Platz vor dem Gerätehaus der FFW**

10.00 - 18.00 Uhr	Dorf-Markt: Falschmünzer, Korbflächler, Info-Stand der Jäger, altes Handwerk, alte Fahrzeuge u.a.	
10.00 - 18.00 Uhr ab 12.00 Uhr	Ausstellung zur Geschichte des Dorfes im Kulturraum Mittagessen (Schweinebraten, Gulasch, Erbsensuppe)	
13.00 - 14.00 Uhr ab 15.00 Uhr ab 20.00 Uhr	Vorführung von Gebrauchshunden Kaffee und Kuchen Dorfanz für Junge und Junggebliebene	

Pfingstsonntag, 4. Juni 2006

10.00 Uhr	Festgottesdienst mit Pfarrer Dr. Kamas und dem Schloss-Consortium Köthen
13.30 Uhr	Festumzug
15.00 Uhr	Kinderfest auf dem Sportplatz (Hüpfburg, Karussell)
20.00 Uhr	Dorfball auf dem Sportplatz
23.00 Uhr	Feuerwerk

**Pfingstmontag, 5. Juni 2006,
auf dem Sportplatz**

ab 10.00 Uhr	Frühstücken mit den Jagdhornbläsern; Wildschwein am Spieß
11.00 - 17.00 Uhr	Ausgabe der Tombola-Gewinne
15.00 - 17.00 Uhr	Gemeinde-Kaffeeplätzchen mit dem Frauenchor Köthen und einer Tanzgruppe

- An allen Tagen ist die Verpflegung gesichert.
- Ein kleiner Vergnügungspark erwartet die Kleinen und Großen.
- Am Samstagabend gibt es auch Rundflüge mit dem Hubschrauber.

Es laden ein:
Der Gemeindevorstand und der Heimatverein Schortewitz e.V.  Schortewitz e.V.

Ein mehrfaches und herzliches Dankschön des Fördervereins Gut Möblitz e. V.

Der Förderverein bedankt sich recht herzlich:
Bei allen 20 großen und kleinen Helfern beim Arbeitseinsatz auf dem Gut am 22.04.2006, der mit dem Aufschichten des Walpurgisfeuers, Arbeiten im Außenbereich und zur Verschönerung der Gebäude bereits der Vorbereitung der Walpurgisnacht diente.
Bei allen, die vor und hinter den „Kulissen“ mit viel Engagement wieder zum Gelingen der sehr gut besuchten diesjährigen Walpurgisnacht am 30.04.2006 beigetragen haben.
Und mit Beginn des diesjährigen Bienenjahres ganz besonders bei Herbert Mehlig als aktives Mitglied des Fördervereins für die Spende von 421,85 € zum Besatz des Bienenhauses, welches für die Projektarbeit von Schulklassen und im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft „Junge Imker“ der Sekundarschule Zörbig vielfach im Rahmen der Umweltbildung genutzt wird.

„KLEENE PFINGSTEN“ in Quellendorf

Der Dorfclub Quellendorf lädt dieses Jahr vom 09. - 12.06.2006 zum Dorffest ein. Es wurde wieder ein umfangreiches Programm für Jung und Alt zusammengestellt.
Beginnen wird das Fest Freitagabend um 20.15 Uhr mit dem Richten der Maie am Sportlerheim und dem anschließenden Fackelumzug mit der Schalmeienkapelle Köthen 1973 e. V. Bereits am ersten Festtag stehen einige Höhepunkte auf dem Plan. Ab 20.30 Uhr beginnt das Konzert der Punkgruppe „estoy borracho“ aus Quellendorf.
Danach kann man sich auf die Trommler der Banjax freuen, eine Show in der mehr als nur getrommelt wird.
Am Samstag werden ab 10.00 Uhr viele Freunde alter Motoren erwartet, denn da startet die große Oldtimerparade, die man auf ihrem Weg durch das Dorf bestaunen kann.
Gleichzeitig beginnt das Preiskegeln vor dem Sportlerheim und wie in jedem Jahr werden die Maie mit der musikalischen Unterstützung der Schalmeienkapelle Cöszitz ausgefahren.
Ab 8.00 Uhr beginnen an beiden Wochenenden die Reit-Wettkämpfe auf dem Reitplatz.
Die Kegler laden zum Preiskegeln auf der Bahn vor dem Sportlerheim ein. Beginn ist jeweils 10.00 Uhr an beiden Wettkampftagen. Bereits zum 3. Mal in Folge soll auch der Quellendorfer Schützenkönig gekürt werden. Wer sich daran beteiligen möchte, wird gebeten sich am Sonnabend um 15.00 Uhr an der Schießbude auf dem Rummel einzufinden. Die Auswertung erfolgt gegen 22.00 Uhr auf der Festbühne. Für den Samstagabend verspricht die Band „Nightfever“ ausgelassene Stimmung und ein abwechslungsreiches Bühnenprogramm. Auch an die Unterhaltung der Kinder wurde gedacht. Deshalb kann auch schon ganz gespannt auf Clown Woody, den Zauberer und die Artisten gewartet werden. Natürlich ist auch der Rummel mit seinen Karussells und Buden wieder auf dem Festplatz vertreten.
Wer nach dem Wochenende immer noch nicht genug vom Dorffest hat, der ist auch noch Montag zum Ringreiten ab 16.00 Uhr ganz herzlich eingeladen. Anschließend spielen die „Muldentaler“ zum Ausklang des Festes auf. Die Veranstalter und Gastronomen freuen sich auf viele große und auch kleine Besucher.

Der Riesdorfer Sportverein 2004 e.V.

lädt am **10.06.2006**
auf dem Riesdorfer Sportplatz zum

2. Sportfest

ein.



Beginn 10.00 Uhr

mit dem Freundschaftsspiel der
E-Junioren SV Schwarz-Gelb Radagatz gegen VfL Eintracht Bitterfeld.

Gegen 10.45 Uhr Fußballturnier der Mäxler mit 6 Mannschaften.

11.00 Uhr - 13.00 Uhr weitere sportliche Aktivitäten für Jung und Alt wie z.B. Turmwandschießen, Tischtennis, Großfeldschach, Böchsenwurf, Stelzenlauf.

13.30 Uhr Siegerehrung

Sie sollten unbedingt auch unsere

Losbude

besuchen, denn jedes Los gewinnt!!!
Hauptpreis u.a. ein Wochenende für 2 Personen mit dem Opel Zafira

Für das leibliche Wohl wird gesorgt mit
Kesselflasch, Rucherfisch, Grillwürstchen, Eis von der Eisdiele Blochschmidt,
alkoholischen und alkoholfreien Getränken.



AMTSBLÄTTER BELAGEN BROSCHÜREN
PROSPEKTE ZEITUNGEN AMTSBLÄTTER
BELAGEN BROSCHÜREN PROSPEKTE
ZEITUNGEN AMTSBLÄTTER BELAGEN
BROSCHÜREN PROSPEKTE ZEITUNGEN
AMTSBLÄTTER BELAGEN BROSCHÜREN
PROSPEKTE ZEITUNGEN AMTSBLÄTTER
BELAGEN BROSCHÜREN PROSPEKTE

Fragen zur Werbung?

Ihr Anzeigenfachberater
Hans Jürgen Hinze
berät Sie gern.

Telefon/Telefax: 03 40/8 50 41 29



www.wittich.de

Dorffestspiele „Kleene Pflingsten Reit- und Springturnier vom 09. bis 12. Juni 2006 in Quellendorf

Freitag, den 09.06.06

- ab 20.15 Uhr Richten der Maie am Sportlerheim
- ab 20.30 Uhr Lampion- und Fackelzug mit der Schalmeienkapelle Köthen 1973 e. V.
- ab 20.30 Uhr Punkgruppe „estoy borracho“
- ab 22.00 Uhr Trommlergruppe „Banjax“
Anschließend Disco mit „Maik“
zum Ausklang des Tages

Samstag, den 10.06.06

- ab 10.00 Uhr Ausfahren der Maie mit Musik der Schalmeienkapelle Cösitz
- ab 10.00 Uhr Große Oldtimerparade (Anmeldung bei der Tankstelle Quellendorf)
- ab 10.00 Uhr Preis Kegeln vor dem Sportlerheim
- ab 15.00 Uhr bis 16.30 Uhr Mini-Play-back-Show mit Bianca Graf
- ab 16.30 Uhr Buntes Unterhaltungsprogramm für die ganze Familie mit Veranstaltungsagentur Jay Kay:
Tanzshow, Äquilibristik Show, Clown Woody
- ab 15.00 Uhr Beginn des Wettkampfes um den Titel „Quellendorfer Schützenkönig“ an der Schießbude vom Rummel
- ab 20.00 Uhr Tanz mit „NIGHTFEVER“
- ab 22.00 Uhr Ernennung des „Quellendorfer Schützenkönig“
- ab 01.00 Uhr Disco mit „Sound Service“

Auf dem Reitplatz

- von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr Spring- und Dressurprüfungen

Sonntag, den 11.06.06

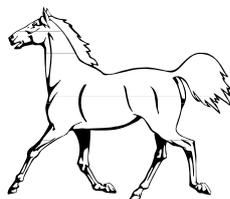
- ab 10.00 Uhr Fortsetzung Preis Kegeln vor dem Sportlerheim
- ab 12.00 Uhr Discomusik mit „Sound Service“
- ab 14.00 Uhr Buntes Unterhaltungsprogramm
Thal-Saaler, Two 4 Pop, Manfreds Magie
- ab 18.00 Uhr Disco mit „Maik“

Auf dem Reitplatz

- von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr Spring- und Dressurprüfungen

Montag, den 12.06.06

- ab 16.00 Uhr bis 21.00 Uhr Ringreiten
anschließend: „DIE MULDENTALER“ spielen auf zum Tanz



Übertragung der Fußball-WM und Formel 1 auf großer Videoleinwand

Es lädt ein der Dorfclub e. V. Quellendorf (Änderungen vorbehalten)

Unterhaltung verspricht der Vergnügungspark Franzelius & Sperlich.

Für das leibliche Wohl ist gesorgt:

China-Imbiss, Bratstände, Pizza, Döner Kebab, Hähnchengrill, Donuts, Crepes, Kaffee & Kuchen, Eis

Wir laden ein zu einer Radpartie

Wann? → am 18.06.2006 ab 10.00 Uhr

Treffpunkt? → Am Teich in Trebbichau an der Fuhne

Wohin?

→ Unser Weg führt von Trebbichau an der Fuhne über Görzig und Weißitz Gölitz nach Riedorf zum Feuerwehrmuseum.
Ab 11.00 Uhr erfolgt die Führung durch das Feuerwehrmuseum mit interessanten Ausführungen zur technischen Ausrüstung der Feuerwehr in den letzten Jahrzehnten, sowie die Besichtigung der originalen alten Feuerwehrspritze von Trebbichau an der Fuhne.



Der Heimatverein Riedorf sorgt für unser leibliches Wohl zum Mittagessen.

Ab ca. 14.00 Uhr ist die Rückfahrt über die Orte Preußig, Fernsdorf vorgesehen.



Also wer Lust hat frisch in die Pedale zu treten, der meldet sich bei: Olaf Hilbig Tel.: 054975-21421 an, oder kommt einfach mit.

Viel Spaß wünscht der Heimatverein Trebbichau an der Fuhne

Sommerfest in Cattau am 1. Juli 2006

Der Heimatverein lädt ganz herzlich zum diesjährigen Sommerfest nach Cattau ein.

- Beginn ab 15.00 Uhr mit Kaffee und selbst gebackenem Kuchen
- anschließend Spiele für Jung und Alt
- Unterhaltung durch „DJ Uwe“
- ab 20.00 Uhr Live-Musik mit den „Fuhnetalern“.

Für das leibliche Wohl wird bestens gesorgt.

Die Veranstaltung findet im und um das Dorfgemeinschaftshaus statt.



Der Heimatverein Cattau e. V.

Kleingartenverein „Am Stadion“ in Gröbzig

Die Kleingartenanlage „Am Stadion“ ist in 150 Parzellen unterteilt und ist somit die größte Anlage ihrer Art in Gröbzig. Sie ist ein wichtiges Naherholungsgebiet der Stadt, nicht nur für Gartenfreunde. Neben den Anbau von Obst und Gemüse dienen die Gärten ihren Nutzern auch als Ort der Entspannung und Erholung. In den individuellen Gartengestaltungen prägen Blütenpracht und dekoratives Grün das Bild.

Na ... wie wäre es - Sie suchen eine sinnvolle Freizeitbeschäftigung und eine Oase der Erholung? ... bei uns finden Sie alles !!! Wir haben noch Kleingärten abzugeben, mit und ohne Gartenaube, alle mit Wasser- und Elektroanschluss!

Informationen erhalten Sie bei:

- Herrn Krüger (Vors. des Vereins)
Str. des Aufbaus 51 in Gröbzig
Tel. (03 49 76) 2 25 01
- Stadtbibliothek Gröbzig (Flyer + Infoblätter)
Köthener Str. 1
Tel. (03 49 76) 2 23 55

Schulnachrichten/Kindergärten



Die Kindertagesstätte „Kinderglück“ in Trägerschaft des DRK-AS Köthen e.B. in Mabegeast informiert:

Anlässlich des Tages der offenen Tür haben wir Euch recht herzlich ein, auf unserer „Mitterburg“ zu Gast zu sein.

Mit Knappe, edler Ritter oder Burgfräulein haben wir zu Spiel, Ruffel und Lanze ein.

Die Mitterspiele finden am Samstag, den 10. Juni 2006 in der Zeit von 10:00-13:00 Uhr statt.

Dünger und Durst kann man bei uns gegen Goldtaler beim „Mitteressen“ vertreiben.

Wir freuen uns auf Euch!



Das Team der Kindertagesstätte



15 Jahre Hof Pfaffendorf

Anlässlich des 15-jährigen Bestehens unseres Landwirtschaftsbetriebes führen wir am Samstag, dem 17. Juni 2006 in der Zeit von 10.00 bis 17.00 Uhr einen Tag der offenen Tür im Innenhof der Domäne in Görzig durch.

Wir möchten an diesem Tag unseren Ackerverpächtern und Einwohnern der Gemeinden des Territoriums die Gelegenheit geben, unseren Betrieb näher kennen zu lernen und bei einem sommerlichen Fest mit uns zu feiern. Mit Holzbuden und traditionellen Handwerksständen wird es wie auf einem altertümlichen Markt zugehen. Es werden sich die Heimatvereine aus den umliegenden Gemeinden ebenfalls mit ihren Arbeiten darstellen. An Spiel und Spaß für unsere Jüngsten sei es auf der Strohhüpfburg, beim Reiten, beim Schminken und Basteln wurde gedacht.

Für ausreichend und abwechslungsreichen Imbiss und Erfrischung ist gesorgt.

Landwirtschaftsbetrieb „Hof Pfaffendorf“



Grüße zum Muttertag aus der Stadtbibliothek Gröbzig

Im Vorfeld des Ehrentages aller Mütter luden die Mitarbeiterinnen der Stadtbibliothek und des Jugendclubs Gröbzig zu kreativen Nachmittagen ein.

Am 9. und 11. Mai hatten die Besucher die Möglichkeit, eine bunte Glückwunschkarte mit auserwählten Versen zum Muttertag zu gestalten.

Die Veranstaltungen wurden rege genutzt.

In einer Ausstellung bot die Stadtbibliothek außerdem noch Medien zum Thema „Grüße und Geschenkideen zum Muttertag“ an.

A. Meiling



Informationstage in der Stadtbibliothek

- Donnerstag, 15. Juni Thema: **Kosmetikberatung**
 - Donnerstag, 22. Juni Thema: **Kraft und Lebensfreude durch Heilfasten**
 - Donnerstag, 29. Juni Thema: **Versicherungsschutz**
 - Donnerstag, 6. Juli Thema: **Rund ums Geld und Online-Banking**
 - Donnerstag, 13. Juli Thema: **Häusliche Krankenpflege**
- Beginn: jeweils 16.00 Uhr
 Zu den einzelnen Themen erhalten die Besucher Informationen und Ausführungen von Fachreferenten.
Gönnen Sie sich einen informativen Nachmittag im Rahmen einer kleinen Tee- und Kaffeestunde!

Verschiedenes

mdr 1 RADIO SACHSEN-ANHALT
 Der Heimatsender

**live mit der
 LANDPARTIE
 in Prosigk unterwegs**

**14. Juni 2006
 MDR-Showtruck
 vor dem
 Gemeindezentrum**

mit
 G.G. ANDERSON
 ROSANNA ROCCI
 PLAYA ROUGE
 ÖHLKE & ÖHMISCH
 DIE GUTE-LAUNE-DANCER

Moderation: LUTZ MÜCKE

**MDR-SHOWTRUCK, 18:00 bis 20:30
 Freier Eintritt**

Stadt Gröbzig

Veranstaltungen im Juni/Juli 2006

Seniorenachmittag

Mittwoch, 21. Juni Beginn: jeweils 15.00 Uhr
 Mittwoch, 19. Juli Gaststätte „Stadt Gröbzig“

Diabetiker-Selbsthilfegruppe

Dienstag, 6. Juni Beginn: jeweils 16.30 Uhr
 Dienstag, 4. Juli Gaststätte „Stadt Gröbzig“

Gröbziger Parkfest

9. bis 11. Juni

Dorffest in Werdershausen

21. bis 23. Juli

Rassekaninchenzuchtverein Gröbzig

Öffentliche Tischbewertung

Samstag, 29. Juli Beginn: 10.00 Uhr
 Gaststätte „Stadt Gröbzig“, Saal

- Informationen erhalten Sie auch in der Stadtbibliothek Gröbzig, Köthener Str. 1, Tel. 2 23 55!

Fußballcamps für die Stars von morgen

„Noch freie Plätze in den Pfingst- und Sommerferien“

Trainieren unter professionellen Bedingungen, das ist der Traum aller jungen Fußballer. Dieser Traum lässt sich nun erfüllen, denn nach den großen Erfolgen bieten die Trainer der Ferienfußballschule, die in den vergangenen Jahren u. a. auch Camps als Kooperationspartner ihres Fußballverbandes durchführten, wieder Lehrgänge in mehreren Orten in Sachsen-Anhalt in den Pfingst- und Sommerferien 2006 an.

Zahlreiche junge Talente im Alter von 6 bis 17 Jahren, darunter auch Kinder von Nationalspielern, kommen jedes Jahr in die vielen Lehrgänge, um mit Spaß und Freude in den Ferien ihr Können zu verbessern. So haben im vergangenen Jahr 6.000 Kinder und Jugendliche an den zahlreichen Veranstaltungen teilgenommen. Auf dem Programm steht ein abwechslungsreiches und interessantes Techniktraining sowie die Schulung der taktischen Fähigkeiten und der Koordination, zusätzlich findet ein anspruchsvolles Torwarttraining für alle Leistungsklassen statt. In den dreimal täglich stattfindenden Trainingseinheiten werden aber natürlich auch tolle Turniere gespielt. Ein großes Rahmenprogramm, u. a. mit Besuchen von Bundesliga- und Länderspielen etc., runden das Programm ab. Außerdem gibt es in vielen Lehrgängen „Stars zum Anfassen“, denn Profis stehen den Kids Rede und Antwort und trainieren mit ihnen. Doch auch Vereine können von den Angeboten der FFS profitieren und die erfolgreiche Fußballschule in ihren Verein holen und somit ihren Kids etwas Besonderes bieten.

Telefonische Informationen über die FFS-Camps und über die Vereinslehrgänge gibt es unter der Nummer 0 44 02/59 88 00 oder im Internet unter www.fussballferne.com.

FFS-Ferienfußballschule



Wir gratulieren



Gemeinde Edderitz

Kohlberg, Emmi zum 70. Geburtstag
 Gerstner, Rosalia zum 97. Geburtstag
 Werner, Hildegard zum 75. Geburtstag

Gemeinde Glauzig

Defee, Heinrich zum 65. Geburtstag

Gemeinde Görzig

Feistauer, Johanna zum 70. Geburtstag
 Köhler, Werner zum 65. Geburtstag

Ortsteil Reinsdorf

Schwertfeger, Maria zum 75. Geburtstag

Stadt Gröbzig

Schülert, Helga zum 65. Geburtstag
 Müller, Peter zum 65. Geburtstag
 Reckrühm, Rolf zum 70. Geburtstag
 Thiele, Uta zum 60. Geburtstag
 Michaelis, Fritz zum 70. Geburtstag
 Wischnewski, Horst zum 60. Geburtstag
 Junkert, Martha zum 80. Geburtstag

Wolf, Anneliese zum 75. Geburtstag
 Goldacker, Christel zum 65. Geburtstag
 Schüler, Klaus zum 70. Geburtstag
 Freismuth, Renate zum 70. Geburtstag
 Schmidtchen, Conrad zum 70. Geburtstag
 Scheibe, Günter zum 70. Geburtstag
 Rostalsky, Otto zum 80. Geburtstag
 Berger, Anneliese zum 75. Geburtstag
 Schöne, Ursula zum 60. Geburtstag
 Bihlmeyer, Gotthold zum 75. Geburtstag
 Märker, Volker zum 60. Geburtstag
Ortsteil Werdershausen
 Schönemann, Ernst zum 60. Geburtstag
Ortsteil Wörbzig
 Köhler, Margarete zum 93. Geburtstag
Gemeinde Großbadegast
Ortsteil Kleinbadegast
 Schmidt, Werner zum 80. Geburtstag
Gemeinde Hinsdorf
 Schulze, Heinz zum 65. Geburtstag
 Kuhne, Brigitte zum 70. Geburtstag
Gemeinde Libehna
 Jesse, Hildegard zum 80. Geburtstag
Gemeinde Maasdorf
 Brix, Walter zum 60. Geburtstag
Gemeinde Meilendorf
 Knorre, Gertrud zum 85. Geburtstag
 Eisfeld, Kurt zum 93. Geburtstag
Gemeinde Piethen
 Stary, Hans-Jürgen zum 60. Geburtstag
 Pulst, Otto zum 75. Geburtstag
Gemeinde Prosigk
 Jammrath, Arthur zum 75. Geburtstag
Ortsteil Cosa
 Pannicke, Else zum 75. Geburtstag
Ortsteil Fernsdorf
 Aliche, Marianne zum 75. Geburtstag
 Wende, Erwin zum 65. Geburtstag
Gemeinde Quellendorf
 Hampf, Franz zum 65. Geburtstag
Ortsteil Diesdorf
 Sachtler, Bärbel zum 60. Geburtstag
Stadt Radegast
 Lausch, Gerhard zum 75. Geburtstag
 Niemann, Käte zum 85. Geburtstag
 Bobbe, Gertrud zum 80. Geburtstag
 Schmidt, Günter zum 70. Geburtstag
 Klose, Ursula zum 80. Geburtstag
 Grosser, Isolde zum 65. Geburtstag
 Büchner, Dietrich zum 70. Geburtstag
 Hansen, Rudolf zum 65. Geburtstag
Gemeinde Schortowitz
 Rausch, Christel zum 70. Geburtstag
 Reinhardt, Herbert zum 70. Geburtstag
Gemeinde Weißandt-Görlau
 Winzer, Rainer zum 65. Geburtstag
 Sebastian, Paul zum 70. Geburtstag
 Rulf, Hugo zum 65. Geburtstag
 Koch, Bruno zum 65. Geburtstag
Ortsteil Gnetsch
 Widlok, Jutta zum 60. Geburtstag
 Schuboth, Hartmut zum 65. Geburtstag
Gemeinde Zehbitz
Ortsteil Zehmitz
 Runge, Kurt zum 60. Geburtstag

